

# Die Entwicklung des Hagelversicherungswesens in der Schweiz und den Nachbarländern.

Von Dr. phil. P. Hans Gervais in Burgdorf.

## Einleitung.

Die Hagelversicherung wird im allgemeinen, in Hinblick auf die übrigen Zweige des Versicherungswesens, als eine viel jüngere Form der Selbsthilfe angesehen, als sie es in Wirklichkeit ist.

Der Grund dieser irrtümlichen Ansicht liegt auf der Hand; der Mangel am Interesse für die Hagelversicherung, welcher bei einem Grossteil der Bevölkerung herrscht, liess eine genügende Kenntnis dieser Assekuranz nicht aufkommen. Betrachten wir z. B. die Lebens- oder die Brandversicherung; diese haben für *alle* Kreise des Publikums eine tiefgehende Bedeutung, da sie das Versicherungsbedürfnis der Stadt- wie der Landbevölkerung befriedigen, da sie ihre Vorbedingungen sowohl bei den industriellen als auch bei den Landwirtschaft treibenden Klassen finden, und so stehen sie denn auch an erster Stelle im Interesse der Mehrheit des Volkes; man liest und spricht in ausgiebigem Masse davon.

Ganz anders verhält es sich mit der Versicherung gegen Hagelschaden; bei ihr konzentriert sich das Interesse auf eine bestimmte Klasse der Bevölkerung, deren Angehörige durch einen einzigen, starken Hagelschlag eines Teils ihres Betriebskapitals, das in der stehenden Frucht steckt, beraubt werden können. So waren es denn nur die landwirtschaftlichen Kreise, die, neben den Fachmännern, dem Wohl und Wehe der Hagelversicherung und damit der ökonomischen Sicherheit des Landwirtes grössere Aufmerksamkeit schenkten.

Wird jedoch die Hagelversicherungsfrage in einem Lande brennender, treten Vorschläge und Gegenprojekte zu ihrer Lösung hervor, so wird auch das Interesse des vorher indifferenten Publikums auf die Frage gelenkt, und so mag sie denn, scheinbar neu aufgetreten, in Wirklichkeit aber schon lange bestehend, jüngsten Datums erscheinen.

Auf die Frage, wie lange die Versicherungstechnik schon an der Vervollkommnung der Versicherung gegen Hagelschaden arbeitet, wollen wir hier nur andeutungsweise bemerken, dass seit mehr als 150 Jahren danach gestrebt wurde, eine in allen Punkten den

Anforderungen der Versicherungsnehmer, und hier speziell der kleinen und kleinsten Landbebauer, entsprechende Anstalt zu errichten. Trotz der angestrengten Arbeit einer grossen Anzahl von Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften und den Bemühungen der Regierungen der verschiedenen Hagelländer kann man nicht behaupten, dass dies Ziel vollständig erreicht worden sei, und gerade diesem teilweise negativen Erfolg verdankt die Hagelversicherungsfrage noch ihr Bestehen, wenn sie auch heute durch mannigfache Institutionen gemildert erscheint.

Sie ist eine jener schwebenden Fragen, die durch die Zeit nicht abgeschwächt, sondern immer gravierender gemacht werden; denn durch das Intensiverwerden des landwirtschaftlichen Betriebes wird auch das Versicherungsbedürfnis ein stärkeres, und es drängt sich uns dabei die Frage auf, wenn wir die schwebende Angelegenheit als gelöst betrachten könnten. Dies wäre der Fall, wenn:

1. Alle Landwirte ohne Ausnahme Gelegenheit hätten, ihre Grundstücke gegen Hagelschaden zu versichern.
2. Wenn die Anstalt im stande wäre, auch in schweren und schwersten Jahren, die volle Entschädigung leisten zu können.
3. Wenn überall die Hagelstatistik auf einer Stufe stände, die eine absolut gerechte Prämienberechnung zuliesse.
4. Wenn auch die hagelgefährlichsten Betriebe und die armen Kleinbauern die für sie zu drückenden Beiträge durch irgendwelche Erleichterungen aufzubringen vermöchten.
5. Wenn alle versicherungsbedürftigen Bodenfrüchte freiwillig versichert würden.

Was diesen 5 Kardinalbedingungen für Schwierigkeiten entgegenstehen, werden wir später sehen und sie auf ihre Überwindbarkeit zu untersuchen haben.

Dass dieselben aber überwunden werden, kann weder dem Staate noch der Landbau treibenden Bevölkerung gleichgültig sein, wenn man bedenkt, welche ungeheuern Schadenssummen jährlich auf Hagelschlag zurückgeführt werden müssen. Im Interesse des Staates liegt es, durch Förderung der Hagelversicherung die steuerliche Leistungsfähigkeit des Bauernstandes zum

mindesten auf seiner gegenwärtigen Höhe zu erhalten; da bei der Vernichtung einer Ernte, die nicht ersatzpflichtig ist, auch das Einkommen gleich Null wird und logischerweise eine Einkommensteuer dahinfallen muss; ganz abgesehen von einer eventuellen Mehrbelastung des Armenetats. Dass in solchen Fällen Steuernachlass gewährt wurde und noch heute gewährt wird, werden wir im folgenden festzustellen haben. Wenn nun auch nicht anzunehmen ist, dass einem Landwirt die ganze Ernte zu Grunde gerichtet werde, so wurden doch schon in schweren Hageljahren bis 90% der versicherten Werte einem Hagelbeschädigten vergütet, welche Summe sich bei der Weinrebenversicherung leicht auf 100% steigern könnte, wenn das Hagelwetter die Pflanzen in der kritischen Zeit der Blüte trifft.

Von noch weit grösserer Bedeutung ist die Frage der Versicherung gegen Hagelschaden selbstredend für den Landwirt selbst; vom Monat April an bis zur Einbringung der Frucht schwebt dem nicht versicherten Gutsbesitzer beständig das Gespenst der plötzlichen Verarmung vor Augen. Mindestens muss er sich immer darauf gefasst machen, dass durch einen starken Hagelschlag seine Produktionskraft auf mehrere Jahre hinaus in Frage gestellt, wenn nicht vernichtet werden kann.

Der lange Produktionsprozess in der Landwirtschaft bringt es mit sich, dass ein Bauer, der durch irgend ein Unglück, denken wir an einen Hagelschlag, kaum so viel Kredit besitzt, um das Betriebskapital für das nächste Jahr irgendwo borgen zu können. So sieht er sich denn genötigt, das Stammkapital (dessen ein Pächter entbehrt) anzugreifen, was im Falle der Versicherung nicht nötig gewesen wäre, da die Entschädigung entweder gross genug ausgefallen wäre, den Verlust zur Not zu decken, oder aber würde die Hagelversicherung den landwirtschaftlichen Kredit gehoben haben, so dass er die nötige Summe bei einem Leihinstitute erhalten hätte. Den so viel beklagten Mangel von landwirtschaftlichem Kredit vermag die Hagelversicherung zu vermindern.

Neben den mannigfachen Vorteilen auf materiellem Gebiet, welche eine hinreichende Versicherung mit sich bringt, machen sich jedoch auch nicht zu unterschätzende sittliche Einflüsse geltend. Jede Art von Versicherung bringt für den ihr Angehörenden ein Gefühl der Sicherheit mit sich, und weil er diese Ruhe, diese Sicherheit sich selbst zu verdanken hat, stärkt sie in ihm das Selbstvertrauen; eine ähnliche Wirkung übt auch die Hagelversicherung auf ihre Mitglieder aus; auch hier stützt sich die Hülfe, die einem im Notfalle zu teil wird, zum grössten Teile auf die Beiträge der beteiligten Landwirte. Dadurch wird das Standesbewusstsein gehoben, aber auch die Liebe zum Vaterlande gestärkt, welches dem Unternehmen der

Landwirte, durch Staatszuschüsse und die Kontrolle der Gesellschaften, fördernd und schützend zur Seite steht.

Fehlt jedoch die Versicherung gegen Hagelschaden in einem Lande, so tritt jedesmal nach erfolgtem Hagelschlag die öffentliche Mildtätigkeit in Aktion, wenn der Staat nicht sogar selbst eine staatliche Kollekte veranstaltet. Dass sich solche Appelle an die Wohltätigkeit einer grossen Wirksamkeit erfreuen, beweist z. B. eine im Kanton Luzern im Jahre 1885 veranstaltete Kollekte, die ausser einem Staatsbeitrag von Fr. 50,000 noch Fr. 153,403.82 einbrachte, so dass den damals nicht gegen Hagel versicherten Landwirten Fr. 203,403.82 zur Entschädigung für die Unbill der Natur überwiesen werden konnten.

Im Jahre 1890 ereignete sich Ähnliches nach dem Eintritt eines verheerenden Hagelwetters, indem die Betttagsteuer im Kanton Zürich in jenem Jahre zu gunsten der Hagelbeschädigten mehr einbrachte, als die Bundes- und die Kantonssubventionen in ihrem ersten Subventionsjahre ausmachten<sup>1)</sup>. Solche Sammlungen haben, obschon sie die Mildtätigkeit des Schweizervolkes ins schönste Licht setzen, doch auch ihre nachteiligen Folgen. Nach den Ausführungen von Ramm ist nun aber jede Annahme einer Wohltat für den Empfänger mit einem demütigenden Gefühl verbunden, und es ist eine häufig gemachte Erfahrung, dass durch öftere Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit das Gefühl abgestumpft wird; dass eine solche Veränderung des Charakters eines grossen Teiles der Bevölkerung wenig wünschenswert ist, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden.

Wenn nun die Hagelversicherung, wie wir gesehen haben, wirklich so viele Vorteile materieller und moralischer Art mit sich bringt, warum ist denn die Beteiligung der Gutsbesitzer an derselben eine relativ noch immer so geringe?

„Die Gründe dieser Tatsache sind zum Teil auf der Seite der Landwirte zu suchen, wie Sorglosigkeit und Unklugheit, Trägheit des Willens, Verkennung der Wohltat der Versicherung, Scheu vor deren Kosten etc.; andererseits liegen die Gründe auf der Seite der Versicherungsgesellschaften: Ausschluss einzelner Gemeinden von der Versicherung, Nichtannahme wegen zu geringer Versicherungssumme, zu kleine Entschädigungen bei Hagelschäden, schlechte Regulierungsgrundsätze etc.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der Schaden jenes Jahres, der durch Hagel verursacht worden war, wurde auf Fr. 2,500,000 für die Kantone Zürich und Thurgau geschätzt; eine Kollekte, welche in der Bundesversammlung veranstaltet wurde, ergab Fr. 2400, die Betttagsteuer im Kanton Zürich sogar Fr. 250,000!! wenn man den Wert der gesammelten Liebesgaben hinzurechnet.

<sup>2)</sup> Günther, Beitrag zur Kenntnis des Hagelversicherungswezens in Deutschland (pag. 5).

In diesen Tatsachen glaubte Günther noch 1889 die Ursachen erblicken zu müssen; ob dies auch heute noch zutrifft, werden wir später (Abschnitt IV) ausführlich zu untersuchen haben.

I. Abschnitt.

**Meteorologisches und Statistisches.**

Der Hagel ist ein atmosphärischer Niederschlag von Wasser in hart gefrorenem Zustand; er bildet sich vorzugsweise in den Sommermonaten, von Mai bis September, was ihn fundamental vom weichen, flockigen Schnee der Wintermonate unterscheidet. Die Hagelwetter treten stets unter heftigen elektrischen Erscheinungen, wie Blitz und Donner, auf und beginnen oft mit starkem Wasserniederschlag, welcher entweder während des Fallens der Hagelkörner ganz aufhört oder mit diesem vermischt zu Boden stürzt; nach dem Hagelschlag dauert der Regenguss meistens noch etwas fort.

In bezug auf die Grösse kann der Hagel sehr verschieden auftreten, vom feinkörnigen, harmlosen Graupel bis zum zerschmetternden Hagel, mit Körnern von der Grösse eines Hühnereies. Die Hagelwetter dauern meist nur einige Minuten; ihre Bahn ist schmal und merkwürdig scharf begrenzt; die Länge der Züge ist häufig sehr bedeutend.

Die Gestalt der fallenden Körner ist eine stets wechselnde; in den mannigfaltigsten Formen treten sie auf als radial angelegte Eisschalen mit kristallhellem, eishartem Kern und strahlig angefrorenen Aussenpartien, oder als durch und durch trübe Eisklumpen von konzentrisch-geschichteter Struktur; ebenso veränderlich, wie Form und Färbung auftreten, ändern sich auch Gewicht und Härte der Hagelkörner.

Ein Hagelschlag von wenigen Minuten hat oft fürchterliche Wirkungen; in kürzester Frist liegt ein prächtig bestelltes Feld zerfetzt und wie gewalzt da; was etwa der zerschmetternden Wirkung des Hagels noch widersteht, geht zu Grunde an der gleichzeitigen Erosion der Millionen von Wasserläufen und an der Kältewirkung der schmelzenden Körner und Schlossen. Diese Parallelwirkungen sind es denn auch, welche eine gerechte Schadensschätzung oft überaus schwierig, oft unmöglich machen; ebenso wird sie erschwert durch vorher eingetretene Fröste, Dürre etc., welche bei dem verwüsteten Feld ebenfalls auf den Konto des Hagelwetters gesetzt werden.

Von der elementaren Wucht eines Hagelschlages kann man sich so recht einen Begriff machen, wenn man die amtlichen Erhebungen über das Gewitter vom

14. Juli 1873 betrachtet, welches über den Bezirk Muri im Aargau niederging; laut denselben hätte der Hagelschaden Fr. 1,117,400 betragen. Vergegenwärtigen wir uns nun, dass der Bezirk Muri nur eine Bevölkerung von 14,300 Einwohnern aufweist, so beläuft sich der durchschnittliche Schaden auf den Kopf der Bevölkerung auf Fr. 83. 85.

Dies dürfte die eminente Wichtigkeit der Hagelversicherung für die schweizerische Landwirtschaft zur Genüge dartun; wenn wir nun selbst glauben, dass diese Zahlen etwas zu hoch gegriffen sein dürften, so lassen wir einige Angaben folgen, welche das Vorige nicht ungläublich zu machen geeignet sind.

Die „Schweizerische Hagelversicherungs-Gesellschaft“ in Zürich bezahlte an Entschädigungen für ein einziges Hagelwetter vom:

30. Juni 1885 Fr. 180,500; für ein anderes vom

22. Juli 1887 „ 115,000; „ „ „ „

20. Juli 1880 „ 90,300 etc. etc., was ganz ungeheuerlich klingt, wenn man bedenkt, dass die Ver-

sicherungssummen damals nicht sehr hoch standen; es betrug im Jahre 1880 die Versicherungssumme Fr. 9,218,121; wenn man die gesamte Jahresentschädigung mit Fr. 244,741. 80 dagegenhält, so muss man sich über den Mut der Gesellschaftsdirektion wundern, die das Unternehmen nach solchem Gründungsjahr weiterführte.

Das Jahr 1885, das mit dem Jahr 1886 die „Schweizerische Hagelversicherungs-Gesellschaft“ auf ihrem tiefsten Stande sah, brachte der Gesellschaft nur eine Versicherungssumme von Fr. 7,725,207 bei Fr. 273,133. 15 Entschädigung.

Nach 1886 machte die genannte Gesellschaft aus mehreren Gründen rasche Fortschritte, so dass Anno 1896 Feldprodukte im Werte von Fr. 33,725,790 versichert waren, welche Entschädigungen von Fr. 628,278. 60 benötigten; dies ist bis heute die höchste von der Gesellschaft ausgerichtete Entschädigungssumme. Wenn nun auch die Gesellschaft bis heute noch an Ausdehnung zugenommen hat, so mag die Entwicklung des schweizerischen Hagelversicherungswesens in den 21 Jahren von 1880—1901 eine erfreuliche sein mit der Steigerung von Fr. 9,000,000 (1886 nur Fr. 6,000,000) auf rund Fr. 38,000,000 Versicherungssumme; sie hat aber trotzdem noch lange nicht die Ausdehnung gefunden, die im Interesse der Landwirtschaft wünschenswert wäre.

Da wir in der Schweiz noch einer ausgebauten Ackerbaustatistik entbehren, so sehen wir uns genötigt, auf die auf Schätzung fussenden Angaben des Berner Statistikers Mühlemann zurückzugreifen, der die bebauete Fläche der Schweiz nach ihren Erträgen wie folgt einteilt:

Getreide, Wert von Körnern und Stroh . . . . .	Fr.	124,630,630
Hackfrüchte (Kartoffeln 79,858,311 Franken) . . . . .	"	96,206,415
Hülsenfrüchte, Handelsgewächse und Gemüse . . . . .	"	13,212,867
Wein . . . . .	"	62,359,050
Obst . . . . .	"	127,418,391
Kunstp Futter, Wiesenheu, Weiden, Alpen etc. . . . .	"	585,735,717
Total		Fr. 1,009,617,070

Ziehen wir nun von diesem Gesamtertrag die Fr. 585,735,717 für Gras und Futter als nicht unbedingt versicherungsbedürftig ab, so bleiben uns noch Feldprodukte im Werte von Fr. 423,881,353, die unserer Ansicht nach dringend der Versicherung bedürfen und gegen welche sich die für Fr. 38,000,000 versicherten Bodenfrüchte der Schweiz als ein recht magerer Teil präsentieren; es sind nur 3.6 % der gesamten Bodenproduktion und 8.9 % der versicherungsbedürftigen Feldfrüchte versichert.

Legen wir unserer Berechnung eine andere Schätzung, die nur Fr. 600,000,000 jährlicher Bodenproduktion annimmt <sup>1)</sup>, zu Grunde, so wären 6.3 % des Bodenertrags versichert. Welch ungeheures Feld steht also der „Hagelversicherungs-Gesellschaft“ noch offen zu segensbringender Tätigkeit!

Doch zurück zu unseren meteorologischen Ausführungen, die Hagelwetter betreffend.

Nicht alle Länder Europas scheinen der Hagelbildung gleich günstige Vorbedingungen zu bieten. Der nördliche, meist gebirgsfreie Landeskranz des europäischen Kontinents, Nordfrankreich, Belgien, die Niederlande, England, Norddeutschland, Westrusland und Skandinavien, bleibt fast durchweg von den verheerenden Niederschlägen verschont, was sich schon aus dem Mangel von Hagelversicherungsanstalten und dem Fehlen der für dort gültigen Hagelstatistiken erkennen lässt; eine zweite ganz oder annähernd hagelfreie Zone bilden die Staaten, die südlich des 42. Breitengrades am Becken des Mittelmeers gelegen sind. Es betrifft dies Südspanien, Süditalien, Griechenland etc. Die zwischen diesen zwei hagelfreien Zonen liegenden, mitteleuropäischen Länder sind es, die den Eintritt häufigen Hagelschlags zu begünstigen scheinen, und haben besonders Mittel- und Südfrankreich, die Schweiz, Oberitalien, Süddeutschland und Österreich-Ungarn unter diesem Naturereignis viel zu leiden. Doch auch hier lassen sich mannigfaltige Abstufungen in bezug auf die Hagelgefährlichkeit der einzelnen Gebiete ma-

<sup>1)</sup> J. Kummer, Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes pro 1894.

chen, und sogar ein relativ kleines Territorium, wie die Schweiz, muss in zahlreiche Bezirke von verschiedener Hagelfrequenz geschieden werden, wie wir bei der Besprechung der Hagelstatistik auszuführen Gelegenheit haben werden.

Wir haben schon angeführt, welche gewaltigen Schäden ein einziges Hagelwetter anzurichten imstande ist, und dürfen wir dabei nicht vergessen, dass dieselben, als Schäden der versicherten Grundstücke, nur geringe Bruchteile des wirklichen, allgemeinen Schadens repräsentieren. Tritt eine so grosse Frequenz, wie sie die Schweiz aufweist, hinzu, so dürften die Berechnungen des jährlichen Hagelschadens an allen Kulturen des Schweizergebietes mit Fr. 4,000,000 bis 6,000,000 nicht zu hoch gegriffen sein.

Eine solch enorme Summe wird also alljährlich der schweizerischen Landwirtschaft, diesem wichtigsten und bedrängten Zweig der Urproduktion, durch das verheerende Naturereignis vom nicht allzu reichen Ertrage abgezogen!

Deshalb sollte gerade hier, wenn irgendwo, die Versicherung mit ihren Wohltaten eintreten, und wenn sie das Übel auch nicht abzuhalten vermag, so kann sie es doch erträglicher gestalten, indem sie dem Betroffenen die Last von den Schultern nimmt und sie auf die Allgemeinheit verteilt.

Wir lassen hier der Vollständigkeit halber noch einige Angaben folgen, die die enormen Schadenwirkungen des Hagels genügend demonstrieren werden <sup>1)</sup>.

Land	Bevölkerungszahl	Beobachtungszeit	Durchschnittl. Schaden im Jahr a. d. Kopf	
			Fr.	Fr.
Frankreich 1881 . . . . .	37,405,290	1871—1883	81,503,743	2. 18
Preussen 1885 . . . . .	28,313,833	1883—1885	39,038,533	1. 38
Baden 1885 . . . . .	1,600,839	1868—1883	3,707,953	2. 32
Bayern 1885 . . . . .	5,416,180	1879—1884	10,495,546	1. 94
Württemberg 1885 . . . . .	1,994,549	1830—1883	4,100,496	2. 05
Österreich 1880 . . . . .	22,144,244	1881—1884	35,203,098	1. 59

Über die Entstehung des Hagels ist die Wissenschaft keineswegs einig, und existieren darüber mehrere Theorien, von denen wir zur Orientierung die wichtigsten folgen lassen.

Die älteste und früher allgemein anerkannte stammt von Volta <sup>2)</sup>: Eine stark wasserhaltige Wolken-schicht wird durch die von oben auftreffenden Sonnenstrahlen erwärmt; die obere Schichten verdunsten dabei rasch in der höhern Temperatur und dem niedern Luftdruck der hohen Lage und bilden über der ersten Wolkenlage eine zweite Schicht, die, im Gegensatz zu der untern, positiv elektrisch geladen ist. Die entgegengesetzte elektrische Ladung ruft ein beständiges

<sup>1)</sup> J. Kummer, Gutachten betreffend die Hagelversicherungsfrage.

<sup>2)</sup> Kämtz, Lehrbuch der Meteorologie.

Wandern der Wassertropfen nach dem Gesetz der elektrischen Anziehung und Abstossung hervor. Durch das rasche Verdunsten der oberen Lagen der ersten Wolkenbank wird dieselbe so stark abgekühlt, dass die fein verteilten Wasserteilchen zu Eis erstarren; bei ihren Wanderungen von einer Schicht zur andern und zurück treffen die Eiskörnchen mit Wassertropfen zusammen, die sich konzentrisch um den Kern lagern und mit demselben zusammenfrieren. Hierdurch will Volta die konzentrisch schalige Anordnung der Hagelkörner erklären. Die Wanderungen der Eiskörner dauern so lange fort, bis sie zu schwer werden, um ferner frei schweben zu können, und sie stürzen dann prasselnd zur Erde nieder.

Die heutige Wissenschaft hat sich von dieser Theorie abgewandt, und zwar hauptsächlich deshalb, weil sie es für unmöglich hält, dass die Verdunstungskälte gross genug sei, um die Wasserteilchen zum Erstarren zu bringen<sup>1)</sup>. Eine andere, ebenfalls bestrittene Theorie sucht die Hagelbildung mit dem Typus einer Gegend in Verbindung zu bringen.

In einem engen Tal hat sich die Luft auf eine hohe Temperatur erwärmt; von unten bricht ein kalter, schwerer Wind ins Tal hinein und hebt die schon zum Steigen prädestinierte warme Luft sehr rasch in die Höhe, wobei durch die Abkühlung der in ihr enthaltene Wasserdampf gefriert und als Hagel zu Boden fällt.

Zum Schlusse noch eine Ansicht, die unter der Bezeichnung *Dovesche* Hageltheorie bekannt ist und heute am meisten Anhänger zählt<sup>2)</sup>.

Dove sucht den Grund für die Hagelbildung etwas tiefer, und zwar in der Wechselwirkung zwischen warmen und kalten Luftströmen. Überall da, wo das Terrain das Aufsteigen des Äquatorialstromes, der in nord-östlicher Richtung streicht, begünstigt und zugleich dem von Nord-Osten kommenden Polarstrom Hindernisse in den Weg stellt und so auch indirekt das Aufsteigen der warmen Schichten erleichtert, bildet sich Hagel. Durch die Begegnung der beiden Luftströme entsteht eine wirbelförmige Bewegung, deren Achse horizontal zu denken ist. Die Eisteilchen der höhern Schichten werden bei ihrer Wanderung durch die mit Wasserdampf gesättigten, wärmeren Schichten befeuchtet; bei ihrer Rückkehr in die höhern Regionen friert das Wasser auf ihnen fest, und der Vorgang wiederholt sich so lange, bis die Körner die zum Fallen notwendige Schwere haben.

Diese Theorie entspricht in vielen Stücken der Beobachtung, und wäre hierdurch die oft gemachte Be-

obachtung der west-östlichen Richtung der Hagelzüge erklärt. Immerhin ist die Hagelbildung auch heute eine noch dunkle Sache, und werden wir in absehbarer Zeit wohl keine unbestrittene Theorie darüber erhalten. Ebenso umstritten, wie die Art und Weise der Hagelbildung, ist auch der Einfluss von örtlichen Verhältnissen auf seine Entstehung oder deren Verhinderung.

Die „württembergischen Jahrbücher“ vom Jahre 1843 wissen zu berichten, dass ausgedehnte Nadelwälder die Hagelbildung zu verhindern geeignet seien, dass hingegen Buchenwaldungen dieselbe begünstigten. Später wurden dann so feine Unterschiede nicht mehr gemacht in bezug auf die Holzart; jedoch hielten die Fachmänner noch an der Ansicht fest, dass umfangreiche Waldungen die Eigenschaft hätten, Hagelwetter an ihrer Bildung zu hindern.

Ganz anders lauten die „württembergischen Jahrbücher“ von 1873, die den Wald weder einer positiven noch einer negativen Wirkung auf die Bildung von Hagelwettern für fähig halten.

Neuere Schriftsteller, wie Cl. Hess in Frauenfeld<sup>1)</sup>, kommen in ihren Ausführungen wieder zu der frühern Ansicht zurück, dass ausgedehnte Waldungen wohl geeignet seien, das verheerende Naturereignis zu mildern oder ganz zu verhindern.

Sei dem, wie es wolle; für uns kann es von geringem Nutzen sein, da aus dem Grunde der zweifelhaften Hagelverhinderung das Waldareal eines Landes wohl kaum eine erhebliche Vergrösserung erfahren dürfte; dass es nicht durch Raubbau leichtsinnigerweise verringert werde, dafür sorgen die übergeordneten Gemeinwesen durch ihre Kontrolle. Über eine andere Art der Hagelabwendung ist man bereits zur Tagesordnung übergegangen; wir meinen hier die sogenannten Hagelableiter, die ähnlich den Blitzableitern konstruiert waren. Auch die Institution des Hagelschiessens ist eine problematische, und trotz den grössten Hoffnungen, die man auf die kostspieligen Versuche gesetzt hat, scheint der Erfolg doch mehr und mehr ein negativer werden zu sollen.

## II. Abschnitt.

### Eigentümlichkeiten und Schwierigkeiten der Hagelversicherung.

Wie bei den meisten Versicherungsunternehmen, so unterscheiden wir auch bei der Hagelversicherung 3 Formen, in denen sie auftreten kann und die kurz besprochen werden sollen, nämlich die Aktien- und

<sup>1)</sup> Hann, Zeitschrift für Meteorologie, Jahrg. 1874.

<sup>2)</sup> Ramm, Die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, pag. 7 ff.

<sup>1)</sup> Dr. Clemens Hess, Theorie des Entstehens und des Verlaufes der Hagelwetter. 1894.

die Gegenseitigkeitsanstalten, sowie die Selbstversicherung.

Die Aktiengesellschaften versichern ihre Mitglieder gegen fixierte, zum voraus berechnete Beiträge (Prämien) gegen den nachweislich durch Hagel verursachten Schaden an den Kulturen, und erheben dieselben am Schlusse der Geschäftsperiode keinerlei Nachschüsse. Ergibt sich beim Rechnungsabschluss ein Überschuss, so wird dieser in der Form von Dividenden ganz oder teilweise unter die Aktionäre repartiert; ein Teil des Gewinnes wird meistens in den Reservefonds gelegt. Ist das Gegenteil der Fall, hat sich ein Defizit ergeben, so sind Reserve- und Spezialfonds, sowie das von den Aktionären gezeichnete Aktienkapital haftbar; dieses Geschäftsvermögen wird gebildet durch die Summe beliebig hoher, auf runde Beträge und den Namen des Aktionärs lautender Aktien, welche den Inhaber nicht wechseln dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft.

Das ganze Unternehmen ist ein Geschäft, und stehen sich bei den Aktienversicherungsanstalten Versicherer und Versicherter als Geschäftsleute gegenüber, d. h. die beidseitigen Interessen fallen nicht zusammen.

Anders liegt die Sache bei den Gegenseitigkeitsanstalten, wo der Versicherte zugleich Mitversicherer ist, und deshalb sich die beidseitigen Interessen decken. Der Prämienbezug kann nach dem Kapitaldeckungsverfahren, eventuell mit Nachschusspflicht, oder nach dem Umlageverfahren durchgeführt werden.

Wird das erstere Verfahren angewandt, so wird der Beitrag schon am Anfang des Versicherungsjahres, also vor Eintritt der ersatzpflichtigen Schäden, annähernd berechnet (Vorprämien), und werden nach der Gefahrenperiode, je nach Bedürfnis, Nachzahlungen ausgeschrieben, welche sich in ihrer Höhe nach den Vorprämien richten.

Nach dem letztern Vorgehen werden, nach Massgabe der Versicherungssumme und des Risikos, die zur Deckung der ermittelten Hagelschäden notwendigen Summen durch Repartition erst am Schlusse des Versicherungsjahres aufgebracht.

Diese Anstalten, seien es Gegenseitigkeits- oder Aktieninstitute, erhalten die Rechte einer juristischen Person durch ihre Eintragung in das Handelsregister, welche jedoch erst erfolgt nach Prüfung und Annahme der Statuten und sonstigen Bestimmungen durch die zuständigen Kontrollbehörden; diese „Versicherungsämter“, wie sie genannt werden, überwachen den soliden Geschäftsgang der Unternehmen und wahren dadurch die Interessen des versicherten Publikums. In der Schweiz wurde die Oberaufsicht über das Versicherungswesen im Jahre 1886 eidgenössisch, und sind dem „eidgenössischen Versicherungsamt“ alle auf

Schweizergebiet arbeitenden in- und ausländischen Versicherungsgesellschaften zur Kontrolle unterstellt.

Die Selbstversicherung besteht in dem alljährlichen Zurücklegen einer gewissen Geldsumme zur Deckung etwaiger Schäden; dadurch wird eine zeitliche Verteilung, durch das Heranziehen aller Punkte der Wirtschaft eine örtliche Verteilung des Risikos erreicht, welche eben die Wohltaten der Versicherung ausmachen. Jedoch ist die strikte Durchführung der Selbstversicherung einerseits sehr schwer, anderseits nützt sie, wenn die Katastrophe im Anfang der Versicherung eintritt, wenig, weil der Fonds noch zu klein ist, und gerät der Unternehmer in eine Krisis, in die er nicht gekommen wäre, wenn er einer Assekuranzgesellschaft angehört hätte, indem diese, mit dem Augenblicke des Inkrafttretens des Vertrages, den ganzen Verlust zu tragen hat und ihn zu tragen vermag. Die der Selbstversicherung so oft nachgerühmten Ersparnisse der Verwaltungskosten sind bei der heutigen Konkurrenz, welche sich die Gesellschaften gegenseitig machen, so geringe geworden, dass sie neben den Nachteilen, welche diese Art der Versicherung mit sich bringt, verschwinden müssen.

Die Frage, ob die Spekulations- oder die Gegenseitigkeitsgesellschaften ihre volkswirtschaftliche Aufgabe zu lösen besser im stande seien, ist schwer zu entscheiden, da beide Arten ihre Vor- und Nachteile aufweisen. Einen unbestreitbaren Vorsprung haben die Aktiengesellschaften vor ihren Konkurrentinnen in ihrem Aktienkapital, und das aus folgenden Gründen: Die Aktiengesellschaften werden durch das ihnen zur Verfügung stehende Gesellschaftsvermögen befähigt, ihren Geschäftskreis leicht und schnell über viele Landesteile auszudehnen, und erhalten durch diese vollkommene Verteilung des örtlichen Risikos eine grosse Sicherheit<sup>1)</sup>.

Bei den Eigentümlichkeiten, welche die Hagelversicherung an sich trägt, ist diese Art der Risikoverteilung von ganz besonderer Wichtigkeit. Dieses Expansionsvermögen besitzen die auf Gegenseitigkeit basierenden Anstalten nicht, und haben sich dieselben von jeher in ihrer Tätigkeit auf begrenzte Gebiete (im Sinne der Ausdehnung und der Politik) beschränkt, was eine Durchführung der vollkommenen Verteilung des Ortsrisikos nicht gestattete<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Günther, Ein Beitrag zur Kenntnis des Hagelversicherungswesens in Deutschland, pag. 13.

<sup>2)</sup> Die bayrische Landes Hagel-Versicherungs-Anstalt hat heute das grösste Wirkungsfeld der Gegenseitigkeitsgesellschaften, indem die Anstalt Versicherungen im ganzen Königreich Bayern abschliesst. Obschon dies Gebiet mit seinen 71,000 km<sup>2</sup> recht stattlich erscheint, kann es sich doch keineswegs mit dem Geschäftskreis der in ganz Deutschland arbeitenden Aktiengesellschaften messen, welche das örtliche Hagelrisiko über das ganze Deutsche Reich verteilen und damit eine vollkommene Ausgleichung erzielen.

Ist diese wünschenswerte Verteilung der Schäden auf den Raum bei den Aktiengesellschaften mehr ausgebildet als bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften, so kann man nicht dasselbe sagen in bezug auf die Ausgleichung der Risiken auf die Zeit.

In unserer Zeit verfügen alle gegenseitigen Anstalten über einen ansehnlichen Reservefonds, der sie in den Stand setzt, den Zahlungsverbindlichkeiten, auch in ungünstigen Jahren, nachzukommen. Eben weil eine örtliche Verteilung der Schäden für sie nicht genügend erreichbar ist, stellen sie um so mehr auf die zeitliche ab, indem in guten Jahren der Überschuss nicht in Dividenden weggeht, sondern in einem Reservefonds für ungünstige Jahre angelegt wird; ein starker Reservefonds befähigt die Gegenseitigkeitsanstalten auch, das lästige Schwanken der Prämien auf ein Minimum zu beschränken, in welcher Hinsicht sie früher ebenfalls den Spekulationsanstalten nachstanden.

Im grossen und ganzen haben sich die gegenseitigen Gesellschaften auf die Leistungsfähigkeit der Aktiengesellschaften hinaufgearbeitet, und ist ihr allmählicher Sieg über die andere Art der Versicherung vorauszusehen, da der Versicherte bei gleicher Höhe der Prämien, bei gleicher Sicherheit, den allfälligen Jahresüberschuss doch lieber in den Reservefonds seiner Anstalt fallen sieht, als in die Taschen der Aktionäre.

Eine weitere Steigerung der stetigen Zahlungsfähigkeit und damit der Solidität beider Arten von Versicherungsgesellschaften ist zweifellos in der sogenannten Rückversicherung zu erblicken; diese „besteht darin, dass die Assekuranzinstitute entweder einen Teil ihrer Versicherungen anderen Hagelversicherungsgesellschaften in Rückdeckung geben, um gegen ungewöhnliche Gefahren sich zu decken, oder dass sie mit besonders dazu eingerichteten Rückversicherungsgesellschaften in Verbindung treten und diese unter Übertragung eines Teiles der Gefahr und einer dem Grade derselben entsprechenden Prämie zur Mithaft heranziehen <sup>1)</sup>“.

Einen Vorteil weist die Hagelversicherung vor einigen ihrer Schwestern, z. B. der Feuerassekuranz, auf, welcher darin besteht, dass ein Dolus von seiten eines Dritten, wie er bei der Brandversicherung nicht zu den Seltenheiten gehörte, bei der Hagelversicherung ausgeschlossen ist. Es werden dadurch viele Unannehmlichkeiten und kostspielige Prozesse überflüssig, und erhält der Geschäftsbetrieb dadurch keine Stockungen und Komplikationen.

<sup>1)</sup> Günther, Ein Beitrag zur Kenntnis des Hagelversicherungswesens in Deutschland.

Dieser Vorteil wird jedoch durch einen Nachteil aufgewogen, wie ihn das Wesen dieses Assekuranzzweiges eben mit sich bringt, und der darin besteht, dass bei der Unberechenbarkeit und der Unabwendbarkeit der Katastrophe durch den Menschen präventive Massregeln unmöglich gemacht werden, während dieselben bei der Brandversicherung eine grosse Rolle spielen und sich einer grossen Wirksamkeit erfreuen. Neben diesen grossen und kleinen Schwierigkeiten, mit denen die Hagelversicherung zu kämpfen hat, muss in erster Linie ein Hindernis erwähnt werden, welches ein Gedeihen der Hagelversicherungsanstalten früher geradezu verunmöglichte und das heute ihrem Fortschreiten noch nicht ganz aus dem Wege geräumt ist; wir meinen damit eine ausgebaute und zur Prämienberechnung brauchbare Hagelstatistik.

Die Berechnung der Beiträge stützt sich in der Hauptsache auf drei Punkte, nämlich erstens auf die Hagelempfindlichkeit der zu versichernden Pflanzen, zweitens auf die Dauer, für welche die Bodenprodukte in Versicherung gegeben werden sollen, und drittens auf die Hagelgefährlichkeit des Ortes, wo das Versicherungsobjekt liegt.

In Hinsicht auf die verschiedene Sensibilität gegen Hagel, sowie auf die ungleiche Reproduktionsfähigkeit der Pflanzen, stellte man von jeher Klassen auf, die sich bis heute so sehr nicht geändert haben; ihre Anzahl hat sich durch Spaltung noch etwas vermehrt bis heute. Während die alte „Bernische Hagelversicherungsgesellschaft“ nur zwei Klassen unterschied, und darein alle Pflanzen eingereiht wurden, weist das Statut der „Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft“ heute 5 Klassen auf und sind die Pflanzen in feinsten Weise nach den erwähnten Eigenschaften klassifiziert wie folgt:

1. Klasse: Gräseren und Futterpflanzen.
2. „ Halm- und Hülsenfrüchte, Mais, Rüben, Kartoffeln.
3. „ Raps, Rüben, Buchweizen, Kirschen, Zwetschgen, Mostobst, Kohl.
4. „ Gespinnste, Reben (nach der Blüte), Tabak (Pfeifengut), Tafelobst, Nüsse.
5. „ Wein (vor der Blüte), Tabak (Zigarren- gut), Hopfen.

Die „Bayrische Landes-Hagelversicherungsanstalt“ geht in der Klassifikation der Feldfrüchte noch weiter und stellt 8 Gruppen von Pflanzen auf mit verschiedenen diesbezüglichen Eigenschaften.

In zweiter Linie wirkt die Dauer der Versicherung auf die Höhe der Beiträge ein, indem die Prämien für Pflanzen, die infolge ihres langen Wachstums der ganzen Gefahrenperiode ausgesetzt sind, natürlich die Prämien höher sind, als für solche, die schon im Hoch-

sommer oder noch früher geerntet werden. Da vor der Blust und nach derselben Pflanzen in Versicherung gegeben werden können, so werden für die ersteren die Leistungen selbstverständlich höhere sein als für die letzteren u. s. w.

Am meisten wird jedoch bei der Festsetzung der Beiträge auf die Ortshagelgefahr Rücksicht genommen, und benötigt man daher einer Hagelstatistik, die sich auf eine möglichst lange Periode beziehen sollte und auf Vollständigkeit Anspruch erheben dürfte. Des ferneren sollte sie, wenn wirklich brauchbar, nicht nur die Anzahl der Hagelschläge angeben, sondern auch über deren Intensität Aufschluss geben, da es sich erfahrungsgemäss gezeigt hat, dass nicht immer die Orte mit häufigstem Hagelschlag die am meisten geschädigten sind.

Die ältesten Ansätze für eine Hagelstatistik finden sich in Württemberg, wo uns amtliche Erhebungen über Hagelschäden seit dem Jahre 1828 vorliegen; diese wurden jedoch nicht vorgenommen, um eine Statistik über dieses Naturereignis zu führen, sondern sie haben ihren Ursprung in der Institution des Steuernachlasses, der damals in den süddeutschen Staaten den Hagelbeschädigten gewährt wurde. Die Regierung ging von der Ansicht aus, dass, wenn einem Landwirt seine Ernte ganz oder teilweise verwüstet wurde, derselbe auch kein Einkommen oder doch nur einen Teil des erwarteten aus seinem Grund und Boden ziehe, und dass er deshalb für die Besteuerung nicht herangezogen werden dürfe. Beschränkend wirkte die Bestimmung, dass der Steuernachlass nur bei Schäden von über 10 % der mutmasslichen Ernte gewährt wurde; fand der Schätzer bei einer von einem Landwirt verlangten Schadensschätzung, dass dieselbe nicht 10 % der Ernte ausmache, so wurde dem um Steuernachlass nachsuchenden Landwirt derselbe nicht nur nicht gewährt, sondern er musste auch die durch das Schätzungsverfahren entstandenen Kosten tragen.

Die Statistik von Württemberg<sup>1)</sup> gibt als das ungünstigste Hageljahr das Jahr 1873 an, wo 102,203 Morgen oder 2.75 % des gesamten Baulandes von 3,739,667 Morgen verhagelt wurden; es ist dies ein ganz enormer Prozentsatz für Hagelschaden. Am geringsten war die verhagelte Fläche im Jahre 1833, in welchem 5572 Morgen oder 0.15 % des gesamten Kulturlandes vom Hagel getroffen wurden. Das günstigste Hageljahr zum ungünstigsten verhält sich demnach in Württemberg wie 1 : 18, was die Schwierigkeiten, mit welchen die Hagelversicherung auf dem dortigen Gebiet zu kämpfen hat, deutlich zeigt.

<sup>1)</sup> Ramm, Die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, pag. 26 ff.

Dass die Angaben über Hagelschlag aus jener Zeit (1828—1900) auf Vollständigkeit beruhen, beweisen uns die zahlreichen, minimen Vergütungen, die neben den grössern Beträgen ebenso gewissenhaft registriert wurden, nachdem eine Ministerialverfügung die Schätzer aufgefordert hatte, ihre Gutachten mehr im Interesse der Beschädigten abzugeben.

In Bayern haben wir vom 1. Juli 1834 ein ähnliches Gesetz, betreffend den Steuernachlass für hagelbeschädigte Landwirte. Während jedoch in Württemberg schon Schäden von 10 % berücksichtigt wurden, trat in Bayern diese Vergünstigung erst bei 25 % Schaden des Jahresertrages ein. Die durch diese Verordnung erlassenen Steuern belaufen sich in den Jahren 1834 bis 1880 auf 2,052,246 Mark oder auf durchschnittlich Fr. 45,065 im Jahr. Halten wir die in einem Jahr durch die Grundsteuer aufgebrauchte Summe von 11,500,000 Mark dagegen, so ersehen wir, dass durchschnittlich 0.4 % Steuernachlass gewährt wurden<sup>1)</sup>.

Seit 1871 bestrebt sich Bayern, eine besondere Hagelstatistik aufzustellen; registriert werden die durch den Hagel betroffenen Ortsfluren für jeden Regierungsbezirk in jedem einzelnen Jahre; ferner die Summe der total beschädigten Ortsfluren, und daraus wird die durchschnittliche Beschädigung berechnet; seit 1873 wird auch Tag und Stunde des Hagelschlages gebucht. Bayern gab 1874 kartographische Darstellungen heraus, die 1874 zuerst erschienen; seitdem wurden für alle Länder sogenannte Hagelkarten ausgearbeitet<sup>2)</sup>.

Da die Privatversicherungsanstalten in Baden keine Anhaltspunkte bezüglich der Hagelgefährlichkeit fanden, verlangten sie Prämien von 8 % für Pflanzen von mittlerer Hagelgefährlichkeit von den Gutsbesitzern. Dies erschien den Behörden als Ausbeutung, und sie suchte dieser durch Aufstellung einer Hagelstatistik entgegenzuwirken<sup>3)</sup>.

Heute wird in fast allen Staaten des Deutschen Reiches die Hagelstatistik als Selbstzweck behandelt, und wenn dieselbe an einigen Orten sich auf nicht gar lange Perioden bezieht, so ist sie doch schon jetzt für die Hagelversicherung, respektive für die Prämienbemessung, von grösster Wichtigkeit.

In der Schweiz wurde die Hagelstatistik lange stiefmütterlich behandelt; trotzdem bis 1880 schon

<sup>1)</sup> Ramm, Hagelversicherungsfrage in Württemberg, pag. 28.

<sup>2)</sup> Ramm, Hagelversicherungsfrage in Württemberg, pag. 29 ff.

<sup>3)</sup> Günther, Ein Beitrag zur Kenntnis des Hagelversicherungswesens in Deutschland.

Früher besaßen die fünf in Deutschland arbeitenden Aktien-Hagelversicherungsgesellschaften eine Hagelstatistik für ihr ganzes Geschäftsgebiet, wofür sie gemeinsam ein Bureau errichtet hatten; sie hielten sie jedoch aus Geschäftsgründen geheim.

vier Hagelversicherungen<sup>1)</sup> aufgetreten waren, verfügte man bei der Gründung der „Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft“ noch über kein statistisches Material die Hagelwetter der Schweiz betreffend. Wir werden sehen, wie die genannte Gesellschaft in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit mit diesem Mangel zu kämpfen hatte. Um hier Wadlung zu schaffen, entschloss sich die Direktion selbst, eine Hagelstatistik für die Schweiz aufzustellen, und brachte es, trotz der geringen Vorarbeiten, in verhältnismässig kurzer Zeit zu einer für die Prämienberechnung brauchbaren Statistik. (Vgl. Abschnitt III.)

Der Bund begann sich 1883 mit dem Problem zu befassen, und wird seit jenem Jahr jedes Hagelwetter der „Meteorologischen Zentralstation“ in Zürich gemeldet, wo es nach Intensität und Richtung, Ort und Zeit sorgfältig registriert wird.

Auf Grund dieser Feststellungen unternahm es Dr. Clemens Hess, eine Hagelkarte für die Schweiz aufzustellen; er benützte hierzu die Ergebnisse der acht Jahre von 1883—1891. Indem er Orte mit annähernd gleicher Hagelfrequenz zu einer Klasse vereinigte, erhält er 12 Grade verschiedener Hagelgefährlichkeit; dabei ging er folgendermassen vor: Bezirke, die in den fraglichen acht Jahren 0—2 mal vom Hagel betroffen wurden, gehören in die Klasse der geringsten Hagelfrequenz; Gebiete, die 2—4 mal, laut Statistik, verhagelt wurden, gehören in die Klasse der zweitgeringsten Frequenz, und so fort bis zur 12. Klasse, die die Orte umfasst, welche die Hagelzahl 16 aufweisen. Die Orte mit gleicher Hagelfrequenz wurden auf der Landkarte durch in sich geschlossene Linien verbunden, so dass ein Blick auf die Hagelkarte die Schweiz in eine Anzahl Territorien eingeteilt zeigt, welche mit den gefundenen, durchschnittlichen Ziffern von 1—12 bezeichnet wurden. Die Zahl 16 tritt nur einmal auf und zwar im Entlebuch, und hätten wir dies Tal also als den hagelgefährlichsten Ort der Schweiz anzusehen. Auch das Hochgebirge ist in solche Klassen eingeteilt, und ist es interessant, zu sehen, dass es sich in den Klassen 2 und 3 befindet, was darauf schliessen lässt, dass die Hagelgefahr abnimmt mit steigender Höhe, da die ringsum liegenden Gebiete durchweg höhere Frequenzen aufweisen<sup>2)</sup>.

Im grossen und ganzen lassen sich in der Schweiz drei Zonen von verschiedener Hagelfrequenz unterscheiden, welche sich folgendermassen verteilen:

<sup>1)</sup> Es sind dies: „Die bernische Hagelversicherungsgesellschaft“ 1825 bis ?; „Unterstützungskasse für Hagelschaden“ in Luzern 1836 bis 1851; „Die freiburgische Hagelversicherungsgesellschaft“ 1847 bis 1881, und der „Paragrèle“ in Neuenburg 1875 bis heute.

<sup>2)</sup> Es wäre auch möglich, dass aus jenen unbewohnten Höhen die Hagelschläge nicht alle gemeldet wurden und sie deshalb in eine so günstige Klasse eingereiht wurden.

Ein Gebiet, das am häufigsten durch Hagelschläge verheert wird, bildet die nördliche Abdachung der Alpenkette, und hier sind es besonders die von Südwest nach Nordost streichenden Täler, welche die Hagelbildung in ganz besonderem Masse zu fördern scheinen. Eine zweitgefährlichste Zone, die der ersten an Gefährlichkeit nicht viel nachsteht, setzt sich aus den Tälern, Hochebenen und Weiden des neuenburgischen, solothurnischen, bernischen, basler und schaffhauser Jura zusammen. Auch hier hat man wieder Gelegenheit, die südwest-nordöstliche Zugsrichtung der Hagelwetter zu beobachten. Die langgestreckte Hochebene, die sich vom Genfersee bis zum Bodensee ausbreitet, stellt sich, verglichen mit der Hagelgefährlichkeit der beiden ersten Gebiete, am günstigsten; vergleichen wir sie jedoch mit den Niederungen Norddeutschlands, so erscheint auch sie als ein hochgefährliches Terrain, und steht so die ganze Schweiz leider den hagelgefährdetsten Ländern, wie Bayern, Württemberg, Baden, Norditalien etc., in dieser Hinsicht nicht nach<sup>1)</sup>.

In Italien liegt auch heute noch die Hagelstatistik im argen und werden unseres Wissens nicht einmal Anstrengungen zur Errichtung einer solchen gemacht.

Viel weiter fortgeschritten ist in dieser Hinsicht Frankreich, wo die „Statistique de la France“ mit der Führung einer Hagelstatistik beauftragt wurde; in derselben wird der sonst nirgends gemachte Unterschied von Versicherten und Nichtversicherten aufgeführt bei der Anzahl der Hagelbeschädigten.

In Österreich bestehen für einige Gebiete schon lange Zeit hagelstatistische Feststellungen. Das Reich wendete seine Aufmerksamkeit im Jahre 1872 der Angelegenheit zu, indem die Regierung die Gemeindevorsteher verpflichtete, auf vom „Bureau der statistischen Zentralkommission“ entworfenen Formularen die nötigen Angaben einzutragen und einzusenden<sup>2)</sup>.

### III. Abschnitt.

## Geschichte der Hagelversicherung.

### Allgemeines.

Eingangs dieser Schrift bemerkten wir, die Hagelassekuranz sei keineswegs so jungen Datums, wie

<sup>1)</sup> Baldinger, Die Förderung der Hagelversicherung durch den Bund:

Württemberg wird mit seinen 12,550 km<sup>2</sup> Kulturland durch 13—14 Hagelschläge getroffen.

Die Schweiz wird in ihren 21,920 km<sup>2</sup> Kulturland durch 24 Hagelschläge getroffen.

<sup>2)</sup> Statistische Monatsschrift, 4. Jahrgang. Wien 1878, Emil Stephan.

vielfach angenommen werde, und doch erscheint sie uns als eine Schöpfung der Neuzeit, wenn wir die Zeit ihrer Entstehung neben diejenige anderer Zweige des Versicherungswesens stellen. Während z. B. die Seeversicherung schon im 14. Jahrhundert, die Feuerversicherung schon im 15. Jahrhundert ihr Dasein nachweisen lassen, treten Hagelversicherungsvereine erst Mitte des 18. Jahrhunderts auf. Und doch glaubte schon das Mittelalter etwas tun zu müssen, um sich gegen die Wut des Elementes zu schützen; in diesem Drange wurzelte die seltsame Institution der „defensores“ oder „tempestarii“, deren Aufgabe darin bestand, die Abwendung, beziehungsweise Milderung der Hagelschäden von den Gottheiten zu erflehen. In dem Masse, wie ihnen das, der damaligen Anschauung gemäss, gelang, erhielten sie einen dem Erfolge entsprechenden Anteil an der Ernte.

Wirkliche Versicherungsanstalten mit reinem Gegenseitigkeitsprinzip treten zuerst auf in Frankreich in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts; diese riefen bald in Deutschland ähnlich organisierte Schwesteranstalten ins Leben, von deren Geschäftsbetrieb und Umfang wir jedoch wenig wissen. Nur eine, die Anno 1797 gegründete Hagelassekuranz zu Neubrandenburg, hat, im Gegensatz zu ihren Rivalinnen, die Zeit bis auf unsere Tage überdauert, und schliesst dieselbe noch heute ihre Verträge wie vor über hundert Jahren ab. Die übrigen Gesellschaften sind meist nach kurzem Leben infolge unerwartet grosser Schäden oder durch räumlich beschränkten Geschäftsbetrieb, sowie zu geringer Beteiligung von seiten der Bauern wieder zu Grunde gegangen. Der Stand dieser Art von Unternehmen war damals ein schwieriger infolge des gänzlichen Mangels von hagelstatistischen Stützpunkten für eine rationelle Wahrscheinlichkeitsrechnung, wegen der geringen Entwicklung der Meteorologie und mannigfacher hemmenden und lästigen gesetzlichen Bestimmungen.

Besser unterrichtet sind wir über die Schicksale der Gesellschaften in der Schweiz, wo Bern im Jahre 1825 mit der Gründung einer Hagelversicherung voranging; die Geschichte ihres Lebens, sowie ihrer Konkurrentinnen und Nachfolgerinnen soll den Inhalt des folgenden Kapitels bilden.

Es möge vorher nur noch bemerkt werden, dass nach dem hagelreichen Jahr 1853 mannigfache Verbesserungen auf dem Gebiete der Hagelassekuranz von den Aktiengesellschaften, welche damals auch diesen Zweig in den Bereich ihrer Spekulation zogen, angestrebt wurden.

Während in der Schweiz, wie wir sehen werden, nur eine einzige Hagelversicherungsgesellschaft arbeitet, besitzt Deutschland heute deren ungefähr 30, wovon 5 Spekulationsunternehmungen sind, während die übrigen

auf dem Prinzip der genossenschaftlichen Selbsthilfe gegründet sind. So hat sich das Hagelversicherungswesen allerdings ziemlich spät, dafür aber um so rascher entwickelt.

Wenden wir uns nun der Geschichte des Hagelversicherungswesens in der Schweiz zu, und betrachten wir die Organisation derjenigen Gesellschaft, die heute allein das Assekuranzgeschäft in dieser Richtung auf Schweizerboden betreibt.

### Geschichte der Hagelversicherung in der Schweiz.

Im Anfange des 19. Jahrhunderts traten in Deutschland, wie wir oben gesehen haben, zahlreiche kurzlebige Versicherungsgesellschaften gegen Hagelschaden auf, denen entsprechende Institute in Frankreich und merkwürdigerweise in dem sie wenig benötigenden England vorangingen. Zu diesen allen auf dem reinen Gegenseitigkeitsprinzip fussenden Unternehmungen trat im Jahre 1822 die erste, durch die Spekulation ins Leben gerufene Aktiengesellschaft in Berlin.

Ob zu jener Zeit schon ausländische Gesellschaften Versicherungen gegen Hagelschaden in der Schweiz abschlossen, ist möglich, aber nicht wahrscheinlich; sicher jedoch ist, dass einige Schriften der „Bernischen ökonomischen Gesellschaft“ über Hagelversicherung, und speziell über die „Halberstädter“ und „Anhalt-Köthener Versicherungsgesellschaften gegen Hagelschaden“ sich verbreitend, eine ungemein lebhaft Aufnahme in den interessierten Kreisen fanden und den Wunsch nach einer ähnlichen Anstalt wach werden liessen.

Dieser Strömung Rechnung tragend, glaubte die „Bernische ökonomische Gesellschaft“, als einzige, sachverständige Korporation, die Verwirklichung dieser Idee an die Hand nehmen zu sollen und so dem Gebote der Gemeinnützigkeit, in deren Dienst sich die Gesellschaft von jeher gestellt hatte, auch hier zu folgen. Sie beauftragte denn auch eine Kommission mit der Ausarbeitung eines geeigneten Statutenentwurfes, der am 9. März 1825 den Beifall der Hauptversammlung der Gründer erhielt und genehmigt wurde, so dass schon am 11. Juni desselben Jahres die Anstalt, welche den Namen „Bernische Hagelversicherungsgesellschaft“ annahm, ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen konnte. Wie schon der Name andeutet, dachte man, den Betrieb auf ein kleines Gebiet, wie den Kanton Bern, zu beschränken, und schien man nicht mit der Gefahr zu rechnen, welche in einem zu geringen Versicherungsgebiete liegt; dieselbe wurde jedoch im Jahre 1828 bedeutend kleiner, als man am 6. Juni 1828 die auf den Kanton Bern lokalisierte Versicherungssphäre

auf die ganze Schweiz ausdehnte, indem man die Bezeichnung umänderte in „Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft“. Mit einer solch erheblichen Betriebsänderung war auch eine Statutenrevision notwendig geworden, welche auch vorgenommen und in einer neuen Statutensammlung von 167 Artikeln niedergelegt wurde. Diese Statutenrevision von 1828 bedeutet leider in mehreren Punkten eine Verschlimmderung, auf welche wir einen Augenblick näher eintreten wollen.

Das Statut von 1825 hatte bestimmt:

Der Versicherungsvertrag ist perennierend und braucht nicht jedes Jahr erneuert zu werden.

Der Beitritt für Klasse I hat vor dem 1. Mai, derjenige für Klasse II vor dem 16. Juni zu erfolgen.

Beim Austritt hat formelle Kündigung zu erfolgen, und zwar vor dem 31. Oktober, ansonst die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten noch ein Jahr weiter besteht.

Die Maximalprämie für Klasse I beträgt 4 % der Versicherungssumme.

Diese Bestimmungen erfuhren bei der Revision von 1828 folgende Umänderungen:

Der Versicherungsvertrag ist nur für 1 Jahr gültig und muss dann erneuert werden.

Der Beitritt in beide Klassen kann das ganze Jahr hindurch erfolgen, da die Mitgliedschaft jedes Jahr erneuert werden muss. Die Bodenprodukte dürfen noch nicht vom Hagel getroffen sein.

Kündigung braucht nicht zu erfolgen, da bei Nichterneuerung des Vertrages die Mitgliedschaft dahinfällt.

Die Maximalprämie für Klasse I beträgt 3 % der Versicherungssumme.

Durch die Änderungen fing jedes neue Kalenderjahr für die Gesellschaft ohne Mitglieder an, während in den Jahren von 1825—1828 zu jeder Zeit ein fester Stock von Versicherten vorhanden war; aus Gründen wie Vergesslichkeit, Bequemlichkeit etc. unterliess mancher Bauer die Erneuerung des Versicherungsvertrages und trat so aus der Gesellschaft aus, deren Mitglied er nach den ältern Statuten geblieben wäre. Auch die Reduktion der Maximalprämie von 4 % auf 3 % hatte keine grössere Beteiligung zur Folge, wohl aber vermehrte sie die Ebbe in den Kassen.

Die meisten Artikel wurden jedoch unverändert von der Mutteranstalt herübergenommen, und können wir dieselben gemeinschaftlich betrachten. Die ältere wie die neuere Versicherungsgesellschaft verfügte über keinerlei Hagelstatistik, was eine Berücksichtigung der Hagelgefährlichkeit der verschiedenen Gegenden bei der Prämienberechnung unmöglich machte. Und doch, welche Komponente muss bei einer gerechten

Beitragsfestsetzung wohl mehr in Betracht gezogen werden als eben die verschiedene Hagelgefährlichkeit eines Gebietes? Man empfand diesen Mangel nicht einmal schwer und versuchte damals nicht, durch Ansammeln von hagelstatistischem Material ihn zu beseitigen; diesen Mangel hatte die „Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft“ in Zürich noch in ihrem Gründungsjahre 1880 zu beklagen, indem sie dadurch schon im ersten Jahre eine schwere Krisis zu bestehen hatte.

Man berechnete bei der älteren Berner Anstalt die Prämien kurzweg nach zwei Gesichtspunkten; erstens einmal zog man, wie noch heute, die Hagelempfindlichkeit und Reproduktionsfähigkeit der verschiedenen Pflanzengattungen in Betracht, und zweitens berücksichtigte man natürlich die Dauer der Versicherung, die wegen der revidierten Statuten nun sehr ungleich ausfiel. Auf Grund dieser Erhebungen unterschied man zwei Klassen; in eine derselben wurde dann das Versicherungsobjekt eingereiht und die Prämie ausgeschrieben. Der höchste Beitrag, zu dem ein Versicherter in der gefährlicheren Kategorie verpflichtet werden konnte, war auf 3 % der Versicherungssumme angesetzt, während ein Mitglied der mindergefährlichen Klasse im Maximum 2 % zu entrichten hatte.

Der Bezug der Gelder war so geregelt, dass die Hälfte des zu zahlenden Beitrages als Vorprämie erhoben wurde, während von der zweiten Hälfte, in Form von Nachschüssen, so viel erhoben wurde, als zur Befriedigung der angemeldeten Schäden von nöten war. Über die ganze Hälfte hinaus wurde kein Nachschuss erhoben, und wenn dieser maximale Nachschuss (obschon er in Wirklichkeit keiner ist) nicht genügte, allen Verpflichtungen nachzukommen gegenüber den hagelbeschädigten Mitgliedern, trat eine Reduktion der Entschädigungen pro rata ein. Immerhin blieb den so nur teilweise Entschädigten die Hoffnung, den Rest ihrer Forderungen im Falle eines Überschusses aus der laufenden Rechnung in den zwei nächsten Jahren zu erhalten, was bei den niedern Prämien im allgemeinen wohl eine Hoffnung blieb.

Bei der Deklaration des Versicherungsvertrages verlangten die Statuten eine wahrheitsgetreue Angabe des mutmasslichen Jahresertrages des zu versichernden Stück Landes; sie sahen jedoch für den Fall, dass dieser zu klein angegeben wurde, keine Bestrafung vor. Anders verhielt es sich, wenn der Ertrag wissentlich auf eine falsche Höhe geschraubt worden war, für welchen Fall die schärfsten Artikel aufgestellt waren<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die „Vaterländische Hagelversicherungsgesellschaft“ in Württemberg liess Überschätzungen bis zum Absurdum zu; die „Bayrische Landes-Hagelversicherungsanstalt ahndet sie auf die strengste Weise. Vide a. b. O.

Was das Versicherungsminimum anbetrifft, das von der Gesellschaft angenommen wurde, so war dieses ein ziemlich hohes, indem kein Antrag berücksichtigt wurde, der nicht mindestens Fr. 200 Versicherungssumme aufwies. Um diese Härte zu mildern, führte man die Annahme von Kollektivversicherungen ein, um es auch dem Arbeiter zu ermöglichen, seinen Kartoffelacker mit Fr. 100 Ertrag im Verein mit seinem Kameraden zu versichern.

Während man, wie wir sahen, bei der Ertragschätzung recht genau zu rechnen wusste, war man bei der Schadenermittlung darin nicht so heikel, indem die vereidigten Schätzer nur in Teilen von 10% des Jahresertrages die erfolgten Schäden aufnahmen und Beschädigungen unter  $\frac{1}{10}$  oder Teilschäden über den runden Ertragszehntel nicht berücksichtigten, indem sie das Abrundungssystem befolgten.

So sehen wir, dass die alte „Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft“ für unsere heutigen Anforderungen eine Anzahl von Mängeln aufweist, die auf eine fortschrittliche Entwicklung des Hagelversicherungswesens eine hemmende Wirkung ausübten und durch einen Vorteil, den anzuführen wir nicht übergehen wollen, nicht aufgewogen werden konnten. Die Verwaltungskosten waren überaus geringe; die Auslagen für Agenturen und das Schätzungsverfahren waren infolge des einfachen Betriebes ebenfalls sehr kleine.

Das Gründungsjahr wies für den Kanton Bern 696 Mitglieder bei Fr. 726,533. 96 Versicherungssumme auf und schloss mit geringem Aktivsaldo. Bei den Fortschritten, die die kleine Anstalt machte, keimte der Gedanke einer Geschäftsausdehnung auf, der, wie wir wissen, 1828 zur Wirklichkeit wurde, indem die „Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft“ mit Sitz in Bern ins Leben trat, welche bald Bodenfrüchte im Werte von 3 Millionen Franken versicherte.

Durch die Erniedrigung der Beiträge, sowie durch die übrigen erwähnten Mängel in der Organisation wurde jedoch ein Blühen der jungen Anstalt vereitelt; die Entschädigungen beliefen sich mehrmals nur auf  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{3}$  des wirklich eingetretenen Schadens, und dies bewirkte eine Missstimmung bei den Interessenten, welche sich in einer beträchtlichen Abnahme der Versicherungssumme geltend machte. Ein übriges tat der herrschende „Kantönligeist“, der das Prämiengeld nicht nach Bern fließen lassen wollte und empfahl, es im eigenen Kanton anzulegen; dies führte zu zwei Neugründungen, die sich in den beiden katholischen Staaten Luzern und Freiburg vollziehen; diese neuen Anstalten waren jedoch von kurzer Dauer und geringer Wichtigkeit; wir werden der Vollständigkeit halber jedoch auf sie noch einen Blick zu werfen haben.

Ausser diesen zwei genannten Kantonen zogen sich auch andere von der „Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft“ zurück, so dass deren Versicherungssumme in den Vierzigerjahren unter 1,000,000 Franken sinkt; und sie erteilen Konzession, die damals noch kantonal war, an die „Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft“, die, Anno 1854 gegründet, sich bald eines starken Aufschwungs erfreute. Den Anfang machten die Kantone Zürich und St. Gallen, wozu seit 1857 auch Luzern tritt.

Wie lange die „Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft“ in Bern ihr Leben noch fristete, weiss man nicht genau; jedoch ist anzunehmen, dass sie im Jahre 1857 nicht mehr bestanden habe, da in diesem Jahre am 19. März der deutschen Gesellschaft die Erlaubnis des Betriebes des Versicherungsgeschäftes auf bernischem Boden für 10 Jahre erteilt wurde. Sollte sie aber damals doch noch bestanden haben, so wird die mächtige Konkurrentin ihrem Dasein ein rasches Ende bereitet haben, und können wir die Tätigkeitsperiode der alten bernischen Anstalt in die Zeit von 1825—1857 fassen.

Bevor wir weitergehen, streifen wir rasch die Schicksale der beiden kantonalen Anstalten in Luzern und Freiburg, um dann zu der Darstellung und Kritik derjenigen Gesellschaft überzugehen, die den heutigen Stand des schweizerischen Hagelversicherungswesens darstellt und der die Ehre zukommt, die Hagelversicherungsfrage in der Schweiz zum grössten Teil gelöst zu haben.

Schon 1836 glaubte Luzern eine eigene, auf das kantonale Gebiet sich beschränkende Anstalt nötig zu haben, und nahm im genannten Jahre eine „Unterstützungsgesellschaft für Hagelschaden“ den Betrieb auf. Es ist interessant, zu sehen, dass dabei die Prämien auf die fixe Höhe von 1% der versicherten Werte angesetzt wurden, obschon man wusste, dass die bernische Anstalt mit ihren im Maximum 3% Beiträgen an zu kleinen Einnahmen krankte. Man glaubte also mit 1%igen Prämien ohne Nachschusspflicht, sowie auf räumlich kleinem und ungünstigem Gebiet, eine Aufgabe lösen zu können, die zu lösen die „Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft“ mit 3%igen Beiträgen und grösserem Versicherungsgebiet nicht im stande gewesen war!

Das Resultat war denn auch, dass oft Entschädigungen von nicht mehr als  $7\frac{3}{4}$ % des wirklichen Schadens ausgerichtet werden konnten. Die Regierung suchte die Leistungsfähigkeit des Institutes seit 1848 durch eine Subvention von jährlich Fr. 1200 a. W., von 1850 an von Fr. 2000 a. W. zu heben. Da die Gesellschaft trotzdem Rückschritte machte, gab die Regierung das Unterstützungssystem als nutzlos auf

und erteilte Anno 1857, wie wir oben sahen, der Magdeburgerischen Gesellschaft die Konzession. Dies bedeutete den Tod für die „Unterstützungskasse für Hagelschaden“.

Diesem missglückten Versuch steht ein ähnlicher im Kanton Freiburg zur Seite. Im Jahre 1847 konstituierte sich eine „Freiburger Hagelversicherungsgesellschaft“ mit fixen Prämien von  $1\frac{1}{2}\%$  der versicherten Bodenprodukte; für die Weinversicherung bezog man Beiträge von  $3\%$ . Merkwürdigerweise konnte man, überaus günstiger Verhältnisse halber, in den Sechzigerjahren die Prämie von  $1\frac{1}{2}\%$  auf  $1\%$  herabsetzen; dies änderte jedoch bald, so dass auch hier nur ärmliche Teilentschädigungen zur Auszahlung gelangten. Eine Petition in dieser bösen Zeit um eine Subvention hatte keinen Erfolg; hingegen suchte man die Gesellschaft zu sichern, indem man die Konkurrenz anderer Anstalten, besonders der Magdeburger Gesellschaft, von ihr fern hielt. Jedoch auch dieses Mittel versagte bald den Dienst, und die Gesellschaft brach nach 33jährigem Bestehen im Jahre 1880 zusammen; gerade um die Zeit, da in Zürich die zweite „Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft“ ins Leben getreten war. Zu der Darstellung ihrer Wirksamkeit und ihrer heutigen Bedeutung gehen wir im folgenden über.

In den Jahren 1856—1880 waren es ausländische Gesellschaften, welche das Versicherungsbedürfnis in der Schweiz befriedigten, und zwar arbeiteten deutsche neben französischen, österreichischen und italienischen Gesellschaften. Ob die Beteiligung eine rege war, weiss man nicht; auch ist es unsicher, wie viele ausländische Anstalten sich auf Schweizergbiet den Rang abzulaufen suchten; jedoch kann man annehmen, dass die „Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft“ die meisten Policen auf sich vereinigte, da sie als ein sehr solides Unternehmen einen Namen hatte. Nach den Antworten der Kantonsregierungen auf die vom Bund veranlasste Enquete über das Versicherungswesen zu schliessen, gab es zu jener Zeit neben der Magdeburger Gesellschaft noch 4 ausländische Anstalten, welche Versicherungsverträge gegen Hagelschaden auf schweizerischem Gebiet abschlossen und hierfür die kantonalen Konzessionen eingeholt hatten.

Obschon es also wahrlich nicht an Versicherungsgelegenheit fehlte, so lebte der Gedanke an eine nationale Assekuranzanstalt doch fort und wurde durch verschiedene Erwägungen am Leben erhalten. Dass alljährlich Hunderttausende von Franken für Prämien ins Ausland wanderten, um dort mitzuhelfen, die Dividenden der Aktionäre noch einträglicher zu machen, tat manchem Patrioten wehe; ferner hatten die Versicherten ein berechtigtes Gefühl, als sei die Anstalt,

der sie angehörten, nicht für sie da, sondern das Umgekehrte sei der Fall. Und wenn auch die Versicherungsgesellschaften, durch die Konkurrenz gedrückt, sich zu gewiss kulantem Bedingungen herbeilassen mussten, so glaubte man doch, wenn man ein eigenes, schweizerisches Landesinstitut hätte, das von Anfang an den lokalen Verhältnissen angepasst würde, dass dieselben noch annehmbarere würden und dass auch die schweizerische Landwirtschaft selbst etwas zur Führung und Organisation der Anstalt zu sagen hätte. (Durch Vertretung in der Hauptversammlung.)

Aus diesen und ähnlichen Gründen kam man immer wieder auf die Möglichkeit der Neugründung der „Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft“ zu sprechen und stellten sich Männer von Gewicht in den Dienst der Sache. Bis Ende der Siebzigerjahre war die Angelegenheit so weit gediehen, dass im Jahre 1880 in Zürich eine auf dem reinen Gegenseitigkeitsprinzip beruhende Anstalt ins Leben trat, welche den Namen der alten „Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft“ übernahm.

Wenn man den 1875 gegründeten „Paragrêle“ in Neuenburg beiseite lässt, als nur von lokaler Bedeutung, und ebenso die „Freiburger Gesellschaft“, so hatte man 23 Jahre eine solche Anstalt entbehrt, und so erklärt sich denn die rege Teilnahme, mit der die schweizerische Landwirtschaft das junge Unternehmen unterstützte.

Das erste Jahr versprach ein rasches Aufblühen; der Wert der versicherten Produkte erreichte die bis dahin noch nicht dagewesene Höhe von  $9\frac{1}{3}$  Millionen Franken, was gegenüber den 3 Millionen Franken der alten, gleichnamigen Anstalt einen gewaltigen Unterschied bedeutete. Bevor wir uns dem Lebensgang dieser so viel versprechenden Gründung zuwenden, möchten wir uns rasch ihren Bau und ihre Organisation vor Augen führen.

Die Bezirksversammlung wählt auf je 250 Versicherte einen Delegierten aus ihrer Mitte als Mitglied in die Hauptversammlung; diese stellt die Statuten auf und revidiert sie, diese nimmt den Revisionsbericht der von ihr gewählten Rechnungsrevisoren entgegen, diese wählt, ebenfalls aus ihrer Mitte, den Verwaltungsrat, welcher den Direktor der Gesellschaft ernennt, sowie die eventuellen weiteren Aufträge der Hauptversammlung auszuführen hat. Ausser dem Direktor erhalten die genannten Organe keine Besoldungen, sondern Taggelder und Vergütung der Reisekosten.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung der Statuten, respektive des Versicherungsantrages, womit diese und die allgemeinen Versicherungsbedingungen als rechtsverbindlich anerkannt werden; für den Austritt ist formelle Kündigung notwendig vor dem

1. Oktober, ansonst die Mitgliedschaft mit aktiven und passiven Rechten bestehen bleibt. Ist der Vertrag ein fünfjähriger, d. h. hat der Versicherte auf das Recht der jährlichen Kündigung während 5 Jahren verzichtet, wofür er einen 5% Skonto erhält, so muss im letzten Jahr vor dem 1. Oktober gekündigt werden, widrigenfalls die Mitgliedschaft als eine von Jahr zu Jahr kündbare weiter besteht.

Etwas Neues führte die Gesellschaft in ihren Geschäftsbetrieb ein, was die Versicherungsnehmer in der Schweiz bis dahin nicht kannten; es ist dies der Bezug eines Nachschusses, wenn sich ein solcher nach Ablauf der Gefahrenperiode eines Jahres als notwendig herausstellen würde. Wenn schon die alte Berner Gesellschaft eine Nachschusspflicht kannte, so war diese etwas ganz anderes, als die nun von der Zürcher Anstalt eingeführte, indem der Nachschuss früher nur in der zweiten Hälfte der Prämie oder einem Teil derselben bestand, die nachträglich je nach Bedürfnis erhoben wurden. Diese neue Art von Nachschuss jedoch hat direkt nichts gemein mit der Prämie, und wird diese in ihrer Ganzheit zu Anfang des Versicherungsjahres einkassiert, so dass der Nachschuss eher als eine zweite, unabhängige Prämie von wechselnder Höhe erscheint. In den Anfangsstatuten stand über die zulässige Höhe nichts, und wurden Nachschüsse von 200% der Vorprämie ausgeschrieben; bei der Revision von 1886 wurde dann festgesetzt, dass der Nachschuss die Vorprämie nicht übersteigen dürfe (100%); andererseits werden keine Nachschüsse unter 20% der Vorprämien erhoben.

Diese Nachschusspflicht, wie sie von 1880 bis 1886 bestand, hat die Gesellschaft an den Rand des Ruins gebracht, hat aber andererseits das letzte von ihr abgehalten und dies auf folgende Weise: Die Prämien waren im Gründungsjahr viel zu niedrig angesetzt worden; das erste Geschäftsjahr war ein schweres Hageljahr; die Entschädigungen, die aus den Einnahmen hätten entrichtet werden können, wären so minim gewesen, dass das junge Unternehmen, als nicht leistungsfähig, der ausländischen Konkurrenz erlegen wäre. In dieser Not half der Nachschuss, welcher 1880 in doppelter Höhe der Vorprämie erhoben wurde! So gelang es, die Vergütungen voll auszahlen zu können. Schon 1882 war wieder ein Nachschuss von 17% der Prämie notwendig; ebenso 1884 von 33.3% und 1895 sogar von 147.4% der Vorprämie. Diese Nachschüsse erbitterten die versicherten Landwirte dermassen, dass viele aus dem Verband austraten und die Gesellschaft nicht nur keine Fortschritte, sondern bedeutende Rückschritte machte, so dass man für die Weiterexistenz die schlimmsten Befürchtungen hegte. Diese Neuerung hatte also zwei sehr entgegengesetzte Kehrseiten, und

obschon heute noch die Nachschusspflicht für die Gesellschaftsmitglieder zu Kraft besteht, so hat man sich doch beizeiten davon zu emanzipieren gewusst, indem man in erster Linie auf die Vorprämien abstellte und seit 1885 keinen Nachschuss mehr erhob. Denn es ist eine oft gemachte Erfahrung, dass gerecht hohe Prämien bei sicherer und voller Entschädigung nie abschreckend wirken, während Nachschüsse und Teilentschädigungen ein Versicherungsunternehmen in hohem Masse gefährden.

Nachdem im Jahre 1885 ein Nachschuss von beinahe 150% per Prämie erhoben worden war, beschloss die Hauptversammlung im Frühjahr, die Grenzen des Nachschusses, wie schon oben bemerkt, auf 100% und 20% in Maximum und Minimum anzusetzen. Für den Fall, dass trotz des hundertprozentigen Nachschusses und der Inanspruchnahme eines etwa vorhandenen Reservefonds eine Ganzentschädigung der verhagelten Mitglieder nicht stattfinden könne, sollten die Ansprüche pro rata verkürzt werden. Dieser Passus erregte zuerst Misstrauen, denn man erinnerte sich der schäbigen Vergütungen, die seinerzeit durch die bernische, luzernische und freiburgische Assekuranz ausgerichtet worden waren. Um diesem Gefühl den Boden zu entziehen, bezog man, nach den Ergebnissen der damals entstandenen Hagelstatistik, die Vorprämien in einer Höhe, die sowohl Nachschüsse als auch Teilentschädigungen entbehrlich machte und noch zur Äufnung eines Reservefonds geeignet war; dieser Reservefonds, der heute die stattliche Summe von mehr als 1½ Million Franken aufweist, bildet für die Gesellschaft ein festes, sicheres Fundament.

Was für durchaus ungenügende Prämien in den ersten Jahren bezogen wurden und wie sie, unter Berücksichtigung der jungen Hagelstatistik, eine Tendenz zum Steigen zeigten, ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich<sup>1)</sup>:

Die Durchschnittsprämien beliefen sich im Jahr:

Für das Amt	1880	1887
	Auf % der Versicherungssumme	
Signau . . . . .	0.96	4.16
Seftigen . . . . .	0.97	5.26
Entlebuch . . . . .	1.13	2.73
Willisau . . . . .	0.82	1.99
Bezirk Zürich . . . . .	2.63	4.44
Oberreheintal . . . . .	2.45	4.61
Muri i. A. . . . .	0.91	2.41

Die Durchschnittsprämie der Schweiz betrug: 1880 1.13%; 1887 1.81%; 1898 2.18%; 1901 1.88%.

<sup>1)</sup> Baldinger, Die Förderung der Hagelversicherung durch den Bund und die Kantone.

Gerade hier zeigt es sich deutlich, dass die Landwirte nicht sowohl die in gerechter Höhe angesetzten Prämien scheuen, sondern dass es vielmehr die Nachschüsse und die mageren Entschädigungen sind, welche ihnen die Lust, sich gegen Hagelschaden zu versichern, nehmen; wir werden dieselbe Erscheinung später bei der Behandlung des württembergischen Hagelversicherungswesens zu beobachten Gelegenheit haben.

Um die Anzeige von kleinen Schäden, bei welchen die Regulierungskosten höher wären, als die zu entrichtende Vergütung, zu vermeiden, bestimmen die Statuten, dass Schädigungen durch Hagelschlag bis 8 % des Jahresertrags des versicherten Grundstückes unberücksichtigt bleiben sollen; diese werden jedoch zu den Folgen eines allfällig später eintreffenden Hagelschlags addiert und gelangen dadurch dennoch zur Entschädigung.

Von allen zur Auszahlung gelangenden Entschädigungen bringt die Gesellschaft 10 % als Selbstversicherung in Abzug, welcher jedoch nie grösser werden darf, als 7 % der Versicherungssumme. Wird von dem Sachverständigen ein angemeldeter Schaden kleiner als 8 % des Ertrages befunden, so kann der Versicherte zur Tragung der verursachten Kosten gehalten werden; in allen andern Fällen trägt die Gesellschaft die Auslagen, welche durch das Schätzungsverfahren entstehen. Nur bei einer vom Versicherten beantragten Rekurschätzung hat jede Partei die Hälfte der von der Gesellschaft vorzulegenden Kosten zu tragen. Diese zweite Schätzung, durchgeführt von zwei von den Parteien vorgeschlagenen Vertrauensmännern, ist rechtsverbindlich, und bleibt der Rechtsweg ausgeschlossen, wenn sich der Versicherte auch nach derselben für benachteiligt hält.

Das Geschäftsgebiet hatte ursprünglich ausser der Schweiz auch Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen etc. umfasst; dieses Gebiet wurde schon bei einer der ersten Revisionen der Statuten beschränkt, so dass heute die Gesellschaft nur noch Versicherungsanträge für in der Schweiz liegende Grundstücke berücksichtigt. Es ist dies nur zu bedauern, da der Vorteil des vereinfachten Betriebes die Häufung des örtlichen Risikos, die nun entstand, nicht aufwog; besonders da auch heute nicht einmal alle Teile der Schweiz sich an der Verteilung des Ortsrisikos beteiligen, wie z. B. die Kantone Tessin, Uri, Graubünden und Appenzel I.-Rh., die noch heute keine Hagelversicherungspolice aufweisen.

Nachdem wir auf die Statuten der „Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft“ einen Blick geworfen, gehen wir über zu der Darstellung ihres Kampfes ums Dasein, der gleich am Anfange ein erbitterter sein sollte.

Die Vorstudien und Gründung hatten Kosten im Betrage von Fr. 5000 verursacht; einige Kantonsregierungen, sowie landwirtschaftliche und gemeinnützige Vereine überwiesen zu deren Bestreitung der Anstaltsverwaltung Fr. 2700, die im Mai 1880 durch einen vom Bundesrat bewilligten Beitrag von Fr. 500 auf Fr. 3200 anwachsen, nachdem dieser um einen Beitrag angegangen worden war.

Nicht so willfährig erwies sich der Bundesrat anlässlich einer Petition der Direktion und des Verwaltungsrates der Gesellschaft vom Oktober 1883, welche ersuchte um:

1. Verabreichung eines Bundesbeitrages zur Reduktion der notwendig werdenden Nachschussprämien;
2. Eröffnung eines Kredites von Fr. 150,000 bei der Staatskasse zur Äufnung eines Reservefonds.

Der Bundesrat lehnte beide Begehren am 4. September 1885 ab, indem er sich zu ihrer Bewilligung nicht kompetent erklärte.

Zu dieser Zeit wurde viel gesprochen und geschrieben über die Lage und die Wege zu der Verbesserung der Landwirtschaft, welche Bewegung in der sogenannten „landwirtschaftlichen Enquete“ gipfelte. Schon im Jahre 1881 beschloss die Bundesversammlung ein Postulat zum Budget, welches den Bundesrat einlud, die Massregeln zur Hebung der Landwirtschaft in der Schweiz zu studieren.

Unter den zahlreichen Schriften, die damals über diese Frage erschienen, ragt besonders das Werk des Herrn Professor Krämer in Zürich hervor, das 1882 erschien unter dem Titel „Vergleichende Darstellung der Einrichtungen zur Förderung der Landwirtschaft in den verschiedenen Ländern Europas und ihre Nutzanwendung auf schweizerische Verhältnisse“.

In seinen Ausführungen kommt Professor Krämer auch auf die Hagelversicherungsfrage des längern zu sprechen und empfiehlt zum Schlusse, der Staat möge der „Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft“ Fr. 500,000 als Darlehen zur Verfügung stellen, behufs Äufnung eines zu gründenden Reservefonds.

Der Bundesrat fragte bei den Kantonsregierungen und bei den grossen landwirtschaftlichen Vereinen an, welche Stellung sie zu den Krämerschen Vorschlägen einzunehmen gedächten. Diese Antworten fielen sehr verschieden aus und berücksichtigten wir nur die Hagelversicherung betreffenden. Neun Kantone waren mit der Unterstützung der „Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft“ mit Krämer einverstanden; Solothurn und Freiburg machten dabei den Vorbehalt, dass sie dem Unterstützungssystem nur beipflichten würden, wenn zugleich das Obligatorium der Versicherung für den Bauernstand eingeführt werde. Entschieden dagegen sprach sich die bernische Regierung aus, indem sie

ausführte, die Krämerschen Vorschläge führten zu einer Monopolisierung der Zürcher Gesellschaft, und eine solche sei nicht wünschenswert. Von den landwirtschaftlichen Vereinen gingen meistens ablehnende Antworten ein; nur die „Gesellschaft schweizerischer Landwirte“ erklärte sich in bezug auf die Förderung der Hagelversicherung mit Professor Krämer einig<sup>1)</sup> und empfahl die Verwirklichung seiner Projekte.

Die Angelegenheit, die Förderung der Landwirtschaft betreffend, gelangte sodann wieder an das Parlament und fand ihren Abschluss vorläufig in einem Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884.

In diesem Gesetz, das unter dem Namen Landwirtschaftsgesetz bekannt ist, sind die Bestimmungen aufgestellt, nach denen der Bund moralisch und materiell diesen Zweig der Urproduktion zu schützen und zu fördern habe; über alle Streitfragen, welche die landwirtschaftliche Enquete aufgeworfen, hatte man sich geeinigt; nur über eine hatte man sich in den eidgenössischen Räten nicht einigen können, und diese eine Frage war eben die Hagelversicherungsfrage.

Im Ständerat war sie intensiv behandelt worden, und so wurden drei Anträge gestellt, zwischen die Artikel 11 und 12 des Landwirtschaftsgesetzes einen Zusatzartikel einzuschieben, betreffend die Subventionierung der Hagelversicherung. Die vorberatende Kommission beantragte im Rat einen davon, des Inhalts, dass der Bund den subventionierenden Kantonen ein Drittel der Unterstützung zurückvergüten solle.

Das Gegenlager aber beantragte statt dieses Zusatzartikels ein Postulat, welches auch am 11. Juni 1884 im Ständerat in folgender Form durchging: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob der Bund sich bei Beiträgen, mit welchen die Kantone die Hagelversicherung unterstützen, beteiligen soll.“

Dasselbe Postulat wurde auch vom Nationalrat am 3. Dezember 1884 angenommen, nachdem, wie wir oben bemerkten, das Landwirtschaftsgesetz schon am 27. Juni 1884 in Kraft gegangen war und das Referendum passiert hatte.

Dies Postulat rief nun eine ungemein lebhafte, literarische Produktion über die Hagelversicherungsfrage, resp. die Bundessubvention hervor; die „Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft“ machte, durch das Postulat ermutigt, lebhafte Propaganda für dieselbe, während ihre Gegner alles aufboten, dieselbe zu hintertreiben.

Schon früher war durch eine „Denkschrift“ von der Zürcher Gesellschaft versucht worden, für eine Bundessubvention Stimmung zu machen. Der „Bauernverein

des Kantons Luzern“ gelangt am 12. September 1885 mit einer Eingabe an den Bundesrat, worin diesem zwei Anträge unterbreitet werden, von denen der eine oder der andere zur Annahme empfohlen wurde.

Der eine Vorschlag ging dahin, das Obligatorium der Versicherung gegen Hagelschaden einzuführen für Wein, Obst und Getreide in gefährlichen Gegenden, als der Versicherung unbedingt bedürftig; für diesen Fall wurde der Bundesrat ersucht, alles Notwendige für einen solchen Bundesbeschluss vorzubereiten.

Der andere Antrag verlangte Subventionierung der Hagelversicherung durch den Bund und die Kantone, um den Beitritt zur Gesellschaft finanziell leichter zu gestalten, sowie die Aufsicht des Bundes über die Anstalt.

In demselben Jahre wurde der Bundesversammlung eine Petition betreffend die Hagelversicherungsfrage unterbreitet durch Nationalrat Curti, worin es u. a. heisst:

„Die Artikel 11 und 12 des Landwirtschaftsgesetzes geben dem Bund die Kompetenz und zeigen ihm den Weg, wie er diese Aufgabe rasch erfüllen kann, und wir sind dessen versichert, dass alle Parteien ohne Unterschied ihn bei derselben gerne unverzüglich am Werke sehen werden.“ Die Petitionsbogen waren mit 19,216 Unterschriften von Schweizerbürgern bedeckt; es fehlten ihnen jedoch die amtliche Beglaubigung, sowie Datum. Die Eingabe empfiehlt Bundesanstalt oder subventionierte und daher mitgeleitete Privatanstalt; temporäres Darlehen gemäss dem Vorschlage Prof. Krämers, oder alljährliche Subvention.

Auch die Hauptversammlung unserer Hagelgesellschaft glaubte etwas tun zu müssen für das Gelingen der Anstrengungen, die gemacht wurden, einen Bundeszuschuss zu erhalten. Sie machte am 20. Oktober 1885 eine Eingabe an den Bundesrat, worin sie diesen zu veranlassen sucht, eine interkantonale Konferenz einzuladen, wobei die Kantonsregierungen sich sollten vertreten lassen. Es sollte da die Subventionsfrage gründlich behandelt werden.

So angestrengt die Anhänger einer Bundessubvention an der Erreichung einer solchen arbeiteten, ebenso entschieden traten ihnen die Gegner entgegen mit sachlichen Bedenken in Wort und Schrift, und wenn Anno 1889 doch endlich eine Unterstützung aus Staatsmitteln beschlossen wurde, so ist es zum grossen Teile das Verdienst der Opposition gewesen, welche durch reifliche Überlegung eine Art der Verabfolgung der Subvention finden liess, die zum Gedeihen der Hagelversicherung etwas beizutragen im stande war.

Besonders eine Schrift muss hier erwähnt werden, die von nachhaltigem Einfluss auf die schwebende Angelegenheit war, nämlich ein Gutachten betreffend die

<sup>1)</sup> Bundesblatt 1883, IV, pag. 962.

Beteiligung des Bundes an der Hagelversicherung von Herrn Müller<sup>1)</sup>, Chef des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements. Es erschien am 12. Dezember 1885, also zu einer Zeit, wo die Frage besonders virulent war, und wurde im Laufe des Monats zur Orientierung an die Kantonsregierungen geschickt. Das Gutachten richtet sich entschieden gegen eine Subventionierung der Zürcher Gesellschaft, welche es als verfassungswidrig hinstellen sucht; es stützte sich dabei auf Art. 34 der Bundesverfassung, welcher nicht erlaube, eine Anstalt zu begünstigen und zu unterstützen und ihr so zum Monopol zu verhelfen. Überhaupt war Müller der Ansicht, dass die Hagelversicherungsfrage nicht durch eine einzige Anstalt könne gelöst werden; im übrigen sei eine Revision des Art. 34 der Bundesverfassung notwendig, wenn Beiträge an die Prämien vom Bunde verabfolgt würden, und könnten dieselben doch nur  $\frac{1}{3}$  der Gesamtsubvention ausmachen, da  $\frac{2}{3}$  den Kantonen zur Last fallen.

Auf diese Umfrage liefen die Antworten der Kantone sehr verschieden ein; acht Kantone sprachen sich gegen Müller und damit für die Bundessubvention aus, während sich die andern mit der Broschüre einverstanden erklärten und das Unterstützungssystem verwarfen. Zwei Kantone hielten es gar nicht für notwendig, sich darüber anzusprechen, und sandten gar keine Antwort ein<sup>2)</sup>. Andere machten bei diesem Anlasse, wie z. B. Luzern, noch eigene Vorschläge; es wurde verlangt, dass im Falle einer Subvention die Kantonsregierungen Vertretung im Verwaltungsrat der „Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft“ bekämen und dass der Tarif vom Bunde festgesetzt würde. Bern und St. Gallen wünschten, es möchte die Frage der Mitbeteiligung der Kantons- und der Gemeindebehörden studiert werden.

Im Jahre 1888 erschien von demselben Autor eine Broschüre unter dem Titel: „Sachliche Bedenken betreffend die Unterstützung der Hagelversicherung durch den Bund“, worin er noch energischer gegen die Bundessubvention zu Felde zieht; zahlreiche Schriften anderer Sachverständiger hatten dieselbe Tendenz. So standen denn die Aussichten für die Gesellschaft, einen Staatszuschuss zu erhalten, nicht günstig, und doch sollte schon das folgende Jahr die Realisation ihrer Wünsche bringen.

Im April des Jahres 1889 fasste die Bundesversammlung den Beschluss, es seien für die drei folgenden Jahre Beiträge von der Höhe der kantonalen

Leistungen zu verabfolgen, womit dieser zur leidigen Angelegenheit gewordenen Streitfrage vorläufig ein Ende gesetzt wurde<sup>1)</sup>.

Nachdem 1892 die für eine Bundessubvention vorgesehenen drei Probejahre abgelaufen waren, erhielt der Artikel 13 des schweizerischen Landwirtschaftsgesetzes durch den Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1893 folgende Zusätze:

Die zur Unterstützung der Hagelversicherung vom Bunde alljährlich bewilligte Summe wird verwendet werden zu Beiträgen an die Kantone, welche die Hagelversicherung erleichtern und fördern:

- a) durch Bezahlung der Policekosten;
- b) mittelst Beiträgen an die Prämienzahlungen;
- c) durch Bildung von Reservefonds.

Die Beiträge erreichen nur die Höhe der kantonalen Leistungen.

Die erste, im Jahre 1890 ausgerichtete Subvention von Bund und Kantonen erreichte die Höhe von Fr. 56,527, die nach dem Regulativ vom 8. April 1890 ihre Verwendung fanden; 1900 erreichte der Bundeszuschuss schon Fr. 139,719, zu welchen dieselbe Summe kantonaler Beiträge tritt, so dass die Gesamtsubvention Fr. 279,438 oder 38 % der gesamten Prämiensumme ausmacht, was eine sehr starke Beteiligung bedeutet. Wir werden hierauf später eingehend zu sprechen kommen.

Wie wir oben sahen, richtet sich die Bundessubvention in ihrer Höhe ganz nach den kantonalen Beiträgen, und glauben wir uns deshalb verpflichtet, auch auf dieselben rasch einen Blick zu werfen, da sie die Vorläufer des vielumstrittenen Bundeszuschusses waren. In den Fünfzigerjahren des vorigen Jahrhunderts war von den Kantonen St. Gallen und Zürich der „Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft“ die Konzession für ihr Gebiet erteilt worden; 1857 kamen Luzern und Bern hinzu, nachdem die „Unterstützungskasse für Hagelschaden“ trotz der intensiven Staatshilfe den Betrieb einzustellen genötigt war und in Bern die „Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft“ schon eine Reihe von Jahren nur ein Scheinleben geführt hatte. In welcher Menge dieser ausländischen Gesellschaft und ihren Konkurrentinnen Bodenprodukte zur Versicherung angetragen wurden, entzieht sich unserer Kenntnis; wir wissen nur, dass die genannte Sozietät 1886, als die Aufsicht über das Versicherungswesen eidgenössisch wurde, sich nicht um die Konzession bewarb, und dass sie sich, laut ihren Geschäftsberichten, mit Verlust aus der Schweiz zurückgezogen hat. Als sich 1880 die Zürcher Gesellschaft konstituierte und sich um die Betriebsbewilligungen der Kan-

<sup>1)</sup> Müller, Bericht; Beteiligung des Bundes an der Hagelversicherung. Bern, Dezember 1885. Derselbe Autor veröffentlichte 1888: Sachliche Bedenken betreffend die staatliche Unterstützung der Hagelversicherung.

<sup>2)</sup> Es waren dies die Kantone Genf und Appenzell I.-Rh.

<sup>1)</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 23. November 1888.

tone bewarb, wurden ihr diese ohne Anstand gewährt und ihr bald vor den ausländischen Konkurrentinnen mannigfache Vorteile eingeräumt.

Der Kanton Luzern ging sogar noch weiter; die Regierung versagte ihre Hülfe den luzernischen Landwirten nicht, wenn sie sich gegen Hagelschaden versichern wollten. Wie bei der alten 1857 eingegangenen Luzerner Anstalt, so liess sie sich auch damals herbei, etwas für eine regere Beteiligung an der Hagelversicherung zu tun, indem sie beschloss, die drückende Nachschusspflicht für Versicherte auf ihrem Gebiete auf Staatskosten zu übernehmen. Dies war sehr anerkennenswert, da der Anno 1880 erhobene gewaltige Nachschuss viele Bauern von der Versicherungsnahme abschreckte; nach 1885 wurde diese Art von Staatshülfe nicht mehr benötigt, weil seit damals kein Nachschuss mehr erhoben wurde.

Zwei andere Kantone liessen ebenfalls schon früh ihre Unterstützung den hagelversicherten Kantonsangehörigen zu teil werden; es sind dies Aargau und Schaffhausen; die übrigen wollten die Eingabe der Petition von Curti und deren Wirkung im Parlament abwarten, ehe sie etwas zur Hebung der Hagelversicherung in ihren Gebieten taten.

Im Kanton Bern wurde die Angelegenheit 1889 erledigt, indem der Grosse Rat beschloss, den bernischen versicherten Landwirten 20 % der Prämien durch die Platzagenten alljährlich aus Staatsmitteln zukommen zu lassen; dieser Beitrag sollte in erster Linie zur Bestreitung der Policekosten verwendet werden. Denn man ging von der richtigen Anschauung aus, dass dadurch hauptsächlich der Arme entlastet werde; denn diesem konnte es nicht gleichgültig sein, ob er für seinen Fr. 200 Ertrag bringenden Kartoffelacker statt Fr. 6 (Fr. 4 Prämie, Fr. 2 Police) nur Fr. 4 zu bezahlen habe, während es einem Begüterten weniger ausmacht, ob er vielleicht Fr. 100 oder Fr. 98 auslege.

Die Versicherungs- und Unterstützungsbedürftigkeit der Rebbauern am Bielersee wurde durch einen Grossratsbeschluss vom 27. April 1893 anerkannt, welcher folgendermassen lautet:

„Es ist versuchsweise für das Jahr 1893 die Rebeversicherung aus dem Kredit IX. M. 1. in der Weise zu subventionieren, dass der Mehrbetrag der Prämie über 3 % der Versicherungssumme vor dem Blühet und 2½ % nach dem Blühet vom Staate (Bern) übernommen wird.“

Seit 1896 erhalten die bernischen Weinbauern vom Kanton 30 %, die andern Landwirte 20 % an die zu zahlenden Prämien.

Auch andere Kantone folgen bald den 3 genannten, indem sie in ähnlicher Weise es ihren Landwirten zu

ermöglichen suchen, ihre Feldfrüchte gegen Hagel zu versichern, so dass wir schon im ersten Subventionsjahre (1890) durch den Bund 10 Kantone zählen, welche die den kleinen Bauer drückenden Policekosten ganz übernehmen, und einen, welcher die Hälfte davon übernimmt. Ausserdem werden Beiträge an die Prämien geleistet, bei denen 3 Kantone (Obwalden, Thurgau, Zürich) auch das Zahlungsvermögen des Versicherten berücksichtigen und dem Armen eine höhere Beisteuer an seine Prämie zukommen lassen, als den Bessersituierten.

Schon nach 2 Jahren, also 1892, ist die Zahl der subventionierenden Kantone auf 21 angewachsen, von denen 17 mehr als ⅓ der Prämien summe, von dem ½ vom Bund zurückvergütet wird, übernehmen; hingegen ist die Zahl der das Vermögen in Betracht ziehenden Kantone auf 1 zurückgegangen. In erster Linie werden überall die Subventionen zur Deckung der Policekosten verwendet; je nach dem Rest werden dann Beiträge von 10, 20, 30 % an die Prämien geleistet; einer gibt sogar ganze 50 %, also die volle Hälfte. Ausserdem wird die Hagelversicherung von den kantonalen Steuern befreit.

In den 12 Jahren von 1890 bis 1901 wurde eine Summe von Fr. 2,464,859 für die Hagelversicherungssubvention vom Bund und den Kantonen ausgegeben, welche sich auf die einzelnen Jahre wie folgt verteilt:

Jahr	Kantonale Auslagen	Bundesbeitrag
1890	Fr. 56,527	Fr. 28,263
1891	„ 100,840	„ 50,420
1892	„ 128,951	„ 64,475
1893	„ 168,320	„ 84,160
1894	„ 207,196	„ 103,598
1895	„ 211,265	„ 105,632
1896	„ 247,747	„ 123,873
1897	„ 243,857	„ 121,928
1898	„ 285,669	„ 142,834
1899	„ 264,877	„ 132,438
1900	„ 279,438	„ 139,719
1901	„ 270,172	„ 135,086

Wir sehen also, dass sich das schweizerische Hagelversicherungswesen einer Unterstützung von Staats wegen erfreut, wie dies in keinem andern Staate der Fall ist; nicht einmal in Bayern, wo das grosse Interesse, das der Staat der Sache schenkte, eine Staatsanstalt herbeiführte.

Daher rührt auch das erfreuliche Fortschreiten der Gesellschaft vom Jahre 1890 an, nachdem sie in den Achtzigerjahren ihre schwerste Zeit überstanden hatte. Wie wir schon mehrmals konstatierten, waren in den ersten Jahren Nachschüsse von eminenter Höhe notwendig gewesen; auch auf die Gründe dieser Er-

scheinung, auf den Mangel einer zur Prämienberechnung brauchbaren Statistik etc., haben wir mehrmals hingewiesen. Die folgenden Zeilen sollen dartun, wie die junge Anstalt diese Krisis bestand.

Der Geldmangel, der sich in den ersten Jahren in den Kassen der Gesellschaft bemerkbar machte, wurde gedeckt durch einen Vorschuss der Direktion und der Mitglieder des Verwaltungsrates, von denen aus privaten Mitteln Fr. 180,000 in bereitwilligster Weise dem Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden.

Dennoch wollte sich der Kredit nicht recht heben; im Gegenteil wurde er von den Gegnern der Gesellschaft, als da sind Konkurrenten, gerichtlich belangt wegen rückständigem Nachschuss, persönliche Feinde etc., untergraben. Daneben wirkte die alles erbitternde Bestimmung des achtprozentigen Abzuges vom Guthaben der Geschädigten für die Gesellschaft in verhängnisvoller Weise; die Beteiligung ging zurück, und die Aussichten für das Weitergelingen der Gesellschaft wurden immer ungünstiger.

1887 waren von allen Bauern der Schweiz nur 2% versichert, und zwar mit nicht mehr als 1 1/2 % des Bodenertes, was im Vergleich zu andern Hageländern bedenklich erschien.

Die durchschnittlichen Versicherungssummen auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1887 betragen in:

Deutschland . . .	Fr. 48
Österreich-Ungarn „	25
Frankreich . . .	„ 14
Schweiz . . . . .	„ 2 1/2 <sup>1)</sup>

Die kantonalen Subventionen sollten die Beteiligung zu einer regeren gestalten; es zeigte sich aber, dass auch dies Mittel nichts half, indem in den subventionierenden Kantonen die Beteiligung sogar zurückging.

Die Mitgliederzahl betrug <sup>2)</sup>:

	Im Jahr	1883	1884	1885	1886
in Luzern . . . . .		1014	913	860	1099
im Aargau . . . . .		492	1001	876	831
in Schaffhausen . . . .		400	407	299	160

Dies Resultat war wenig ermutigend und hat deshalb auch mitgeholfen, die Opposition gegen einen Bundeszuschuss zu rechtfertigen, zumal sich bei den Kantonen, die an den ersten Bundessubventionen teilnahmen, sich Ähnliches zeigte, wie wir sehen werden.

Nach und nach stieg die Beteiligung an einer Institution, die lediglich der Wohlfahrt der Landwirtschaft lebte und von dieser so wenig beachtet wurde,

<sup>1)</sup> Baldinger, Die Förderung der Hagelversicherung durch den Bund und die Kantone. 1888.

<sup>2)</sup> Baldinger, Ebenda.

doch langsam, so dass die Versicherungssummen für 1889 folgendermassen stehen:

Deutschland Anno 1889	Fr. 50
Österreich-Ungarn . . .	„ 24
Frankreich . . . . .	„ 16
Schweiz . . . . .	zirka „ 4

Auch die Gesellschaft machte alle Anstrengungen, die Zahl ihrer Mitglieder zu vermehren; aus diesem Grunde entschloss sie sich zur Aufnahme eines Artikels in ihre Statuten, den sie im Prinzip verwarf, der ihr jedoch geeignet schien, die Solidität des Unternehmens zu steigern und so das Vertrauen der Landwirte in höherem Masse zu erhalten. Dieser Paragraph, am 19. Februar 1888 beschlossen, lautet:

1. In den nunmehr als höchst gefährlich bekannten Gemeinden werden neue Mitglieder nicht mehr aufgenommen.
2. Für die als hochgefährlich bekannten Gegenden wird eine Maximalsumme aufgestellt, über welche hinaus dort keine Versicherungen aufzunehmen sind.

Es hatte sich nämlich 1888 gezeigt, dass von den 1545 beteiligten Gemeinden 851 in der Periode von nur 8 Jahren entschädigt worden waren; dies erschien der Gesellschaft als zu viel, und deshalb beschloss sie, nach dem Vorbild der 1884 gegründeten „Bayrischen Hagelversicherungsanstalt“, eine Art Flurmaximum einzuführen. Diese neue Bestimmung betraf einige Gebiete der Kantone Bern und Zürich und blieb für dieselben in Kraft, bis die Regierungen die Bezahlung der der grössern Gefahr dieser Bezirke entsprechenden Prämienzuschläge zusicherten.

Untersuchen wir nun die Wirkungen, die die vielumstrittene Bundessubvention zur Folge hatte, und ob sie ihren Zweck, durch Erleichterung die Mitgliederzahl zu erhöhen, erreicht hat. Natürlich können wir hier nur auf die Kantone abstellen, die 1890 selbst subventionierten und dadurch einen Bundeszuschuss von gleicher Höhe erhielten; unseren Ausführungen legen wir die 3 provisorischen Subventionsjahre 1890 bis 1892 zu Grunde.

Die Mitgliederzahl stieg in den unterstützenden Kantonen von 1889 bis 1892 um nicht weniger als 133%, und könnte man dadurch die steigernde Wirkung eines solchen Unterstützungssystems auf den ersten Blick als erwiesen betrachten. Die Sache ändert sich aber, wenn wir die Bewegung der Zahl der Versicherten in den nicht subventionierenden Kantonen zum Vergleich heranziehen. Es ist hier nämlich ein Zuwachs von sogar 154% zu verzeichnen, welcher den vorher angeführten also noch um 21% übertrifft <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes. Jahrgang 1890.

Trotzdem gingen auch die Mehrzahl der damals nicht subventionierenden Kantone bald zu dem Unterstützungssystem über, und haben wir es im grossen und ganzen doch demselben zu verdanken, dass sich die Versicherungssumme von 1886 bis 1900 versechsfacht hat (vide Tabelle). In den am längsten zuschiesenden Kantonen hat sich bei dem Bauernstand die Hagelversicherung am meisten eingebürgert, so dass z. B. Schaffhausen 1894 schon über 10 % seiner Bodenprodukte in Versicherung gegeben hatte, während Bern (subventioniert seit 1889) damals ungefähr 5 % aufwies. Heute versichert gegen Hagel am höchsten Zürich mit einer Prämiensumme von Fr. 149,460; Bern weist Fr. 137,210, Schaffhausen Fr. 18,700 Prämiensumme für versicherte Grundstücke auf.

Wenn wir bisanhin von der „Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft“ stets als von der einzigen in der Schweiz konzessionierten Hagelversicherungsgesellschaft sprachen, so taten wir es, weil eine Rebversicherung gegen Hagelschaden in Neuenburg, laut Art. 1, Ziffer 2, des Aufsichtsgesetzes über das Versicherungswesen von 1886, als nur von örtlicher Bedeutung, der eidgenössischen Konzession nicht bedarf. Wir wollen jetzt jedoch, um ein vollständiges Bild der Geschichte des Hagelversicherungswesens in der Schweiz zu bieten, auch auf diese Anstalt mit wenig Worten zu sprechen kommen.

Die im Jahre 1875 in Neuenburg gegründete Gegenseitigkeitsgesellschaft zur Weinversicherung gegen Hagelschaden führt den Namen „Paragrèle“ und betreibt das Versicherungsgeschäft noch heute. Sie arbeitet, wie ihre alten Luzerner und Freiburger Schwesteranstalten, mit fixen Prämien, und zwar beträgt dieselbe Fr. 1 vom versicherten Mannwerk, welches ein Areal von 4000 Quadratfuss repräsentiert mit durchschnittlich Fr. 50 Ertrag; mit andern Worten, erhob die Gesellschaft eine fixe Prämie von 2 % der Versicherungssumme.

Über die Entschädigungspflicht stellte sie folgendes auf: Wenn die Prämieeinnahme und  $\frac{3}{4}$  eines in günstigen Jahren anzulegenden Reservefonds nicht reichen, eine volle Entschädigung auszurichten, so tritt proportionale Kürzung der Ansprüche ein.

Bei den für die Weinversicherung niedrigen Prämien war es der Gesellschaft lange unmöglich, einen erwähnenswerten Reservefonds anzulegen, und trat deshalb sehr oft eine bedeutende Reduktion der Vergütungen ein; diese zwei Gründe hinderten die Anstalt lange an befriedigender Entwicklung. Dazu kamen die Nachteile, die ein zu beschränktes Wirkungsfeld, wie es der Kanton Neuenburg darstellt, mit sich bringt.

Im Jahre 1890 vermochte der „Paragrèle“ nur  $2\frac{1}{2}$  % des geschätzten Schadens zu vergüten, und

dieser Schwäche halber glaubte man um jene Zeit, das Institut werde in der „Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft“ aufgehen; das Jahr 1892 war für die Neuenburger Gesellschaft wieder so ungünstig, dass nur 22 % des konstatierten Hagelschadens zur Auszahlung gelangten, trotzdem man den mageren Fonds stark dezimierte. Etwas neues Leben führte der Gesellschaft das Jahr 1893 zu, indem es bei wenig Schaden eine ziemlich rege Beteiligung der neuenburgischen Weinbauern brachte; es waren Weinreben im Werte von Fr. 419,585 versichert, welche bei vierprozentiger Prämie (sie war verdoppelt worden) Fr. 16,857 der Gesellschaft einbrachten, so dass nach Regelung der laufenden Rechnung der Reservefonds die noch nie erreichte Höhe von Fr. 18,731 aufwies. Auch 1894 war ein günstiges Jahr für das Unternehmen, indem der Reservefonds auf Fr. 24,591 anwuchs.

Überhaupt machte die Anstalt seit der Prämienverdoppelung langsame Fortschritte, welche sie jedoch kaum zu durchgreifender Bedeutung führen werden auf einem örtlich so beschränkten Gebiet, wie es der Kanton Neuenburg ist. Im Jahre 1901 wurde dem „Paragrèle“ Wein im Werte von Fr. 682,905 zur Versicherung angeboten, und machte derselbe bei vierprozentigen Beiträgen eine Einnahme von Fr. 27,316, zu welchen der Kanton und der Bund zu gleichen Teilen die übliche Subvention zuschossen. Unglücklicherweise war 1901 ein sehr ungünstiges Jahr für das Unternehmen, und betrug der ermittelte Hagelschaden 21 % der Versicherungssumme oder Fr. 143,840; da eine Nachschusspflicht nicht vorgesehen ist, sah man sich gezwungen, den Reservefonds, nach den revidierten Statuten bis auf die Hälfte seines Bestandes, heranzuziehen; dadurch erreichte man es, dass 55 % des Schadens vergütet werden konnten.

Dies Resultat war so unbefriedigend, dass die Mitgliederversammlung eine Kommission wählte, welche über die möglichen Wege einer Reorganisation zu beraten hat.

### Geschichte der Hagelversicherung in Württemberg.

Wie wir oben gesehen haben, besitzt Württemberg die älteste Hagelstatistik, die auf nicht weniger als 75 Jahre zurückreicht; wenn nun dieselbe auch nicht auf unantastbare Richtigkeit, besonders in den älteren Teilen, Anspruch erheben kann, so bezeugt doch ihre Existenz das wache Interesse, das man schon damals diesem Vampir der Landwirtschaft entgegenbrachte. Wir haben des fernern gesehen, dass diese Statistik ihr Dasein der Institution des Steuernach-

lasses verdankt, was zeigt, dass auch in Regierungskreisen Anstrengungen gemacht wurden, auf irgend eine Weise das Unglück eines verhagelten Landwirtes zu mildern. Damals glaubte die Regierung, dieses Ziel auf dem Wege des Steuernachlasses verfolgen zu sollen; sie überzeugte sich jedoch bald, dass hier viel tiefgreifendere Massregeln von nöten seien, als es die Einführung der ganzen oder teilweisen Suspension der Steuerpflicht war. Dass diese gewiss im Sinne der Volkswohlfahrt durchgeführte Verordnung nur einen Tropfen auf den heissen Stein bedeutete, wurde man sich bald bewusst, und aus dem Wunsche, den hagelbeschädigten Untertanen auf eine andere Weise, als durch Erlass der Grundsteuer, wirksamere Hülfe bringen zu können, erklärt sich die rege Teilnahme des Staates an der Ausbildung einer guten Hagelversicherung in den Dreissiger- und Vierzigerjahren des vorigen Jahrhunderts; diese nahm später, als nutzlos, immer mehr ab, was die heutigen Bauern wohl schwer empfinden mögen.

Auf die wenig tiefgehende Wirkung des Steuernachlasses haben wir schon oben hingewiesen, ebenso auf die grosse Hagelgefährlichkeit der württembergischen Lande, sowie auf die enormen Schadenssummen, die Jahr für Jahr dem Marke des württembergischen Bauernstandes ausgesogen werden, und so verstehen wir denn leicht die ungemein lebhaft propaganda, die von Privatpersonen, Vereinen und Abgeordneten zur Errichtung einer Landes-Hagelversicherungsanstalt gemacht wurde.

Schon in den Jahren 1810 bis 1820, also noch vor Einführung des Steuernachlasses, gingen bei der Regierung mehrere Bittschriften von Privatpersonen um Errichtung einer „Wetterassekuranz“ ein; sie fanden damals jedoch wenig Beachtung, woran die politischen Zustände der Zeit die Schuld tragen mögen, da die Regierung wichtigere Probleme zu lösen hatte, als die wenig klaren Petitionen einiger Landwirte zu prüfen.

Im Jahre 1821 wurde dann die Hagelversicherungsfrage im Abgeordnetenhaus zur Sprache gebracht, indem die „landwirtschaftliche Kommission“ über zwei von württembergischen Gutsbesitzern eingebrachte diesbezügliche Projekte Bericht zu erstatten hatte. Die Kammer glaubte jedoch, die Errichtung einer Landes-Hagelversicherungsanstalt liege ausserhalb ihres Wirkungsfeldes, und sprach sich die Kompetenz nicht zu, darüber des fernern Beschluss zu fassen.

So keimte denn unter den Gutsbesitzern der Gedanke auf, sich selbst durch eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsanstalt gegen allzu schweren Hagelschaden zu schützen, nach dem Vorbild der mitteldeutschen, sowie der am 11. Juni 1825 in Bern in Tätigkeit getretenen Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Dieser Gedanke wurde zur Wirklichkeit, als im Jahre 1827 ein Landwirt des Bezirkes Biberach einen Aufruf an die württembergischen Gutsbesitzer erliess zur Gründung einer wie oben erwähnten Assekuranz. Schon im folgenden Jahr traten die Anhänger einer solchen Idee zusammen und organisierten in der Tat eine „Hagelversicherungsgesellschaft“, welche 1830 dem Betriebe übergeben wurde. Der neugegründeten Anstalt gehörten im ersten Jahre 5840 Landwirte an, welche zusammen Werte von fl. 5,768,521 versichert hatten; es war dies eine Frequenz, die eine erfreuliche Entwicklung der Gesellschaft voraussehen liess. Dass dies, wie wir im weiteren sehen werden, nicht der Fall war, lag teils an der Organisation der Anstalt, teils an den ungünstigen Verhältnissen, die eine Hagelversicherung in Württemberg überaus schwierig machen.

Die Einrichtung der „Vaterländischen Hagelversicherungsgesellschaft“ war eine unzulängliche und stand den zeitgenössischen Schwesteranstalten, die nach heutigen Ansichten auch ihre Mängel aufwiesen, bedeutend nach.

Was vorerst die Prämienberechnung betrifft, so sollte neben der Hagelempfindlichkeit der einzelnen Pflanzenarten ursprünglich auch die Hagelgefährlichkeit der verschiedenen Bezirke in Betracht gezogen werden. Die erste Absicht wurde jedoch zu summarisch durchgeführt; die Empfindlichkeitstabelle wies zu wenig Stufen auf, als dass sie ihrer Aufgabe voll und ganz hätte genügen können; die letztere jedoch gelangte gar nicht zur Ausführung, da die seit 1828 aufgenommene Hagelstatistik noch lange nicht beachtet wurde.

Bei dem Abschluss der Versicherungen wurde definitiv eine feste Prämie ohne jede Nachschusspflicht berechnet, welche sich auf die Ergebnisse der Steuervergütungen stützte; da dieselben aber nur eine annähernde Richtigkeit hatten, waren sie für den versicherungstechnischen Gebrauch wenig geeignet. Aus diesen und anderen Gründen kam es, dass die Prämienberechnung falsche Resultate ergab, und zwar wurde sie, zum Nachteil der Anstalt, zu gering angesetzt, was gleich im ersten Jahre zur Folge hatte, dass nur  $6\frac{1}{2}\%$  des konstatierten Schadens vergütet werden konnten.

Diese minime Entschädigung erbitterte die Mitglieder dergestalt, dass die Gesellschaft schon im zweiten Jahre ihres Bestehens nicht einmal mehr die Hälfte der Versicherungssumme des Vorjahres aufwies. Da der Versicherungsvertrag jeweilen nur auf ein Jahr gültig war, so fing jedes neue Geschäftsjahr ohne Mitglieder an, was den nun folgenden flackernden Geschäftsgang noch beförderte. Um die Risiken örtlich etwas besser zu verteilen, beschloss man, auch die Guts-

besitzer von Hohenzollern und Württemberger, die in den Nachbarstaaten ansässig wären, zur Versicherungsnahme zuzulassen. Ferner erhöhte man die Ertragsklassen (durchschnittlich fl. 40) bis auf fl. 60 und liess es dem Versicherungsnehmer frei, sich in eine ihm beliebige Klasse einzuschätzen; später stellte man sogar Ertragsklassen von fl. 150 auf, welche, trotz der gesteigerten Prämie, gefährliche Risiken für die Gesellschaft wurden.

Eine Entschädigung für erfolgten Hagelschlag fand nur statt, wenn der angerichtete Schaden ein Zehntel des Jahresertrages überstieg, wofür die Schätzer meistens sorgten, da sie die Schäden anfangs stets zu hoch anschlugen.

Gleichwohl gelang es der Anstalt, im Jahre 1833 die volle Entschädigung auszuführen, und obschon dies das erste und das letzte Mal war, dass die volle Schadenssumme vergütet wurde, so lässt sich doch bei Teilentschädigungen ein langsames Fortschreiten der Gesellschaft konstatieren bis zum Jahre 1836.

Hier fängt die „Vaterländische Hagelversicherungsgesellschaft“ trotz allen Staatswohlwollens wieder an, bedenklich zurückzugehen, da in diesem Jahre einer Aktiengesellschaft, der „Gothaer Bank“, Konzession für Württemberg erteilt worden war.

Obschon die Prämien der „Vaterländischen“ dreimal geringer waren als die Ansätze der „Gothaer Bank“, so zog das Versprechen der letzteren, in jedem Falle den vollen Schaden zu vergüten, immer mehr Versicherungslustige von der Konkurrentin ab, so dass dieselbe 1838 nur noch eine Versicherungssumme von 2 $\frac{1}{2}$  Millionen Gulden aufzuweisen hatte. Dies war zum Teil die eigene Schuld der Gesellschaft, denn das obige beweist, dass sie wohl höhere Prämien ausschreiben und damit grössere Vergütungen hätte ausrichten können, wenn sie es versucht hätte. Die württembergischen Landwirte haben gezeigt, dass sie sich keineswegs an den höhern Beiträgen stossen, wenn sie damit das Recht auf vollen Schadenersatz bekommen, dass sie aber einer Gesellschaft nicht mehr anzugehören wünschten, bei der sie eventuell mit 6 $\frac{1}{2}$  % Schadenersatz vorlieb nehmen mussten, während ihre Konkurrentin 100 % versprach, darf einen nicht verwundern. Dass die „Gothaer Bank“, die mit Verlust in Württemberg arbeitete, unter allerlei Vorwänden diese hundertprozentigen Entschädigungen zu verkürzen suchte, war ein Glück für die ältere Gegenseitigkeitsanstalt, die durch den Entzug der Konzession ihrer Konkurrentin wieder lebensfähiger wurde und unter intensiver Staatshilfe in den Vierzigerjahren zu kurzer Blüte gelangte.

Die Stände bewilligten vom Jahre 1842 an einen jährlichen Zuschuss von 15,000 Gulden aus Staatsmitteln, welches für die damalige Zeit eine sehr hohe

Subvention bedeutet. Durch die staatliche Unterstützung erhielt ein Regierungskommissär das formelle Aufsichtsrecht über die Rechnungsführung der Gesellschaft, sowie die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Zur selben Zeit wurde eine höchst notwendig gewordene Revision der Statuten und der Versicherungsbedingungen vorgenommen. Die Sozietät verpflichtete sich, nie weniger als 25 % des Hagelschadens zu vergüten, was gegen die 6 $\frac{1}{2}$  % immerhin eine gewisse Sicherung bedeutete; auf der andern Seite soll jedoch die Entschädigung nie 75 % des ermittelten Schadens übersteigen. Alle Überschüsse aus laufender Rechnung, sowie die Jahressubvention von 15,000 Gulden fliessen in den anzulegenden Reservefonds, der das Minimum der Entschädigung zu gewährleisten hat.

Eine Rivalin, die der Anstalt in der von Öhler 1839 gegründeten „Heilbronner Hagelversicherungsgesellschaft“ erstand, litt zum vornherein an zu beschränktem Geschäftsbetrieb, durch welchen die Gesellschaft schon 1843 zur Auflösung gezwungen wurde, nachdem sie sich vergeblich um eine Subvention beworben hatte.

So erreichte denn unsere Anstalt im Jahre 1847 ein Versicherungsmaximum von 14 $\frac{1}{2}$  Millionen Gulden, und schien sie sich zu einer gesicherten Existenz durchgerungen zu haben, zumal der Staat durch Abschaffung der bisher üblichen, amtlichen Kollekten zu gunsten der Hagelbeschädigten die Zahl der Versicherungsnehmer auch auf indirektem Wege zu heben suchte. Die Gesellschaft machte ihrerseits Anstrengungen, die Anerkennung der Landwirte zu erhalten, indem sie denselben eine Borgfrist für die Prämien einräumte bis Martini, wenn die Gemeinde des Versicherten für den Betrag bürgte; des weiteren liess sie sich herbei, Kollektivversicherungen abzuschliessen, um es auch den kleinsten Bauern möglich zu machen, ihre Produkte vor dem verheerenden Element sicherzustellen.

Ein Antrag der Anstaltsverwaltung bei der Regierung, die Abschaffung des Steuernachlasses betreffend, wurde von dieser abgelehnt, als mit den Steuergesetzen nicht vereinbar; hingegen wurde ihr Erlass der Kapitalsteuer vom Bezug der Prämien bis zur Auszahlung der Entschädigungen gewährt.

Kurz, die Regierung liess sich das Wohl und Wehe der Anstalt in hohem Masse angelegen sein, und die Gesellschaft schien für die Zukunft gesichert.

Allein, auf einmal machte sich ein verhängnisvoller Umschwung geltend; die politischen Unruhen an der Wende der Vierzigerjahre hatten einen erheblichen Rückgang in der Zahl der Mitglieder zur Folge; die Verwaltung liess auf vielen Punkten zu wünschen übrig, die Entschädigungen wurden immer unbedeu-

tender, so dass das Jahr 1854 den Zusammenbruch der Gesellschaft brachte. Im Jahre 1853 wurden nur  $6\frac{1}{2}\%$  der Schadensumme ersetzt, was die Regierung bewog, der Anstalt ihre moralische und materielle Unterstützung zu entziehen und andern Gesellschaften, wie der frischgegründeten „Kölner Hagelversicherungsgesellschaft“ und der „Magdeburger“, die für eine erfreuliche Weiterentwicklung des Hagelversicherungswesens mehr Gewähr zu leisten schienen, im Jahre 1854 Konzession zu erteilen.

So sah sich die „Vaterländische Gesellschaft“ 1854 genötigt, ihren Betrieb aufzugeben, und wenn sie sich auch im gleichen Jahr wieder neu kontituierte und ihr Leben noch bis 1862 zu fristen vermochte, so gelangte sie in ihrer zweiten Lebensperiode nicht mehr zu grosser Bedeutung, und brauchen wir uns über diesen Konkurrenzkampf, in welchem sie unterlag, nicht weiter zu verbreiten.

Spätere Versuche von Neugründungen der „Vaterländischen Gesellschaft“ auf anderer Grundlage blieben resultatlos. Das Vertrauen in eine württembergische Anstalt war erschüttert, die Regierung stellte sich zu allen spätern Projekten passiv, und alle Anträge, die das Obligatorium auf dem Wege von Petitionen und Kammervorlagen zu erwirken suchten, fielen durch.

Ausser den genannten zwei Gesellschaften erhielten im Laufe der Zeit eine Anzahl von Spekulations- und Gegenseitigkeitsanstalten die Konzession zur Ausübung des Versicherungsgeschäftes auf württembergischem Boden. Einige stellten, wie z. B. die „Kölner“ Anno 1871, den Betrieb in Württemberg, als zu verlustreich, ein, um sofort von andern ersetzt zu werden. Die einzige Gesellschaft, die seit 1854 bis heute ununterbrochen Hagelversicherungen in Württemberg abschloss, ist die „Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft“, und sie vereinigt auch heute noch die grösste Anzahl von Policen auf sich.

An Versicherungsgelegenheit ist also kein Mangel, und muss doch die Beteiligung eine recht schwache genannt werden.

Das Deutsche Reich hat  $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$ , Bayern  $\frac{1}{6}$ , Württemberg  $\frac{1}{14}$ , die Schweiz (1900)  $\frac{1}{16}$  des Bodenertrages gegen Hagel versichert.

Württemberg wird in absehbarer Zeit kaum in den Genuss einer Landeshagelversicherungsanstalt treten, was auch jüngere Schriftsteller eingesehen haben, indem sie als Lösung der Hagelversicherungsfrage die zu gründende „Reichshagelversicherungsanstalt“ preisen; diese dürfte aber noch in weiter Ferne stehen!

Bis dahin muss Württemberg es sich gefallen lassen, dass alljährlich so und so viele Tausende von Mark über seine Grenzen wandern in Form von Prämiengeldern; wenn es in seiner Apathie, eine neue

Landesanstalt zu gründen, verharret und nicht auch auf diesem Punkte zu seiner Volkswohlfahrtspolitik der Vierzigerjahre zurückkehrt.

## Geschichte der Hagelversicherung in Bayern.

Wie wir oben gesehen haben, können wir Bayern, Württemberg und die Schweiz in ungefähr dieselbe Kategorie bezüglich der Hagelgefahr und somit der Hagelversicherungsbedürftigkeit stellen, und ist es interessant, die Entwicklung dieses Versicherungszweiges in den 3 Staaten miteinander zu vergleichen.

Welcher der genannten Staaten ist darin wohl am weitesten fortgeschritten? Kann die Schweiz in dieser Hinsicht etwas vom Ausland, speziell von Bayern, lernen?

Württemberg kann vorläufig ausser acht gelassen werden, da mit dem Zusammenbruch der „Vaterländischen Gesellschaft“ der württembergische Bauernstand auf ausländische Gesellschaften angewiesen war und damit die Hagelversicherungsfrage für diesen Staat noch ungelöst geblieben ist. Der heutige Stand der Hagelversicherung in Württemberg vermag uns keinen Wegweiser zu bieten.

Wie steht es aber mit Bayern, als dem einzigen Staat, welcher eine „Landeshagelversicherungsanstalt“ von Staats wegen hat? Ist dieses Land deswegen in dieser Angelegenheit weiter fortgeschritten, als der dritte hier in Vergleich zu ziehende Staat, die Schweiz? Diese Frage soll den Inhalt des letzten Abschnitts unserer Arbeit bilden und da des breiten erörtert werden, vorerst möchten wir jedoch die Geschichte, sowie die Organisation der bayrischen Anstalt etwas genauer kennen lernen.

Schon früh zeigen sich Ansätze für eine spätere Staatsanstalt, welche in mehreren gesetzlichen Verordnungen und in dem Interesse, das die Regierung dem Phänomen des Hagelschlages zuwendete, bestehen.

Hierher gehört das Gesetz betreffend die Eintreibung von uneinbringlichen Forderungen der in Bayern arbeitenden Hagelversicherungsgesellschaften vom Jahre 1831, worin für Verpflichtungen, die aus dem Versicherungsvertrag resultieren, auch die Grundstücke haftbar erklärt werden. Ferner existiert eine Verfügung, dass Gutsbesitzer, welche gegen Hagel versichert sind, bei der Nachsuchung von Darlehen bei den Gemeinde- und Stiftungskassen bevorzugt werden möchten. Von der Aufmerksamkeit, die vom Staate der Hagelversicherung schon frühe geschenkt wurde, zeugt ein Geschenk von 100,000 Gulden von der Regierung an den „Bayrischen Hagelversicherungsverein“ im Jahre 1846.

Der Staat glaubte dabei auch sein Interesse zu wahren, indem er hoffte, wenn sich die Hagelasseku-

ranz einer allgemeinen Beteiligung erfreue, könnte der Grundsteuernachlass von 40,000 Mark jährlich, welcher laut Gesetz vom 1. August 1834 jedes Jahr gewährt worden war, teilweise oder ganz überflüssig gemacht werden.

Schon in den Vierzigerjahren des vorigen Jahrhunderts wandte die Regierung der Frage, ob der staatliche oder der Privatbetrieb dieses Assekuranzzweiges zweckmässiger sei, ihre Aufmerksamkeit zu<sup>1)</sup>. Intensiver wurde die Frage behandelt, als in der Abgeordnetenversammlung 1861 ein erster Antrag auf Errichtung einer staatlich geleiteten Anstalt gestellt wurde; die Sache wurde jedoch damals zu keinem Ende geführt. Ebensowenig war dies der Fall bei den Anträgen von 1866 und 1873. Das Jahr 1874 brachte die Empfehlung einer Staatsanstalt, bei welcher das Prinzip des Beitrittszwanges für die bayrischen Gutsbesitzer entwickelt wurde, vor die Kammer; doch auch diesem Projekt erging es ähnlich wie den vorigen.

Im Jahre 1875 wurde die auf Zwang beruhende bayrische Immobilienfeuersicherung einer tiefgehenden Organisation durch Regierungsrat v. Jodlbauer unterzogen, und arbeitete dieselbe zur grössten Zufriedenheit aller Interessenten; selbst im Ausland zollte man der tadellos funktionierenden Staatsanstalt volle Anerkennung.

Die Hagelversicherungsfrage bekam dadurch eine ganz neue Richtung, indem der Gedanke an die Anlehnung der Hagelversicherung an die schon bestehende Brandassekuranzanstalt damals zum erstenmal ausgesprochen wurde und auf sehr günstigen Boden fiel. Auch der Direktor der Staatsanstalt, v. Jodlbauer, war dem Projekte günstig gesinnt; er hielt einen Vortrag über die bayrische Hagelversicherungsfrage, worin er auf die Möglichkeit des Anschlusses an die bestehende Feuerassekuranz hinwies. Die Parteinahme eines Mannes wie v. Jodlbauer verfehlte nicht, zuständigen Ortes die nötige Beachtung zu finden, und hatte zur Folge, dass im Jahre 1881 Anträge in diesem Sinne vor die Kammer gebracht wurden. Dabei wurde auf das Prinzip der Freiwilligkeit abgestellt; es tauchten allerdings auch Projekte für die Errichtung einer Zwangshagelversicherungsanstalt mit Anschluss an die Brandassekuranz auf, welche jedoch durch den bekannten Nationalökonom Helferich in ihrer Unzweckmässigkeit dargestellt wurden und in der endgültigen Kammervorlage nicht mehr berücksichtigt wurden.

Am 29. September 1883 wurde von den Ständen mit 151 gegen 2 Stimmen eine Gegenseitigkeitsanstalt

mit Beitrittsfreiheit beschlossen, welcher Beschluss am 13. Februar 1884 Gesetz wurde. Bisher traten mehrere Vollzugsverordnungen hinzu.

Mit der Errichtung dieser Staatsanstalt war für diese keineswegs ein Monopol geschaffen worden, und übt die freie Konkurrenz bis heute ihre sanierenden Wirkungen aus.

Die Organisation des neuen Institutes wurde auf eine möglichst einfache Basis gestellt, was einerseits den Anschluss an die Feuerversicherung erleichterte und andererseits den Betrieb verbilligte. Die Kosten, die durch den Beamtenapparat verursacht werden, sind ungemein gering, da derselbe in erster Linie der Feuerversicherungsanstalt angehört und deshalb von dieser besoldet wird; die Hagelversicherung leistet nur einen kleinen Zuschuss an die Mehrauslagen der genannten Anstalt, die für die geringe, mehr periodisch wiederkehrende Mehrarbeit der Angestellten berechnet wird.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten leistet die Hagelversicherungsanstalt an die Feuerassekuranzanstalt eine jährliche Aversalsumme mit 2 Pfennig auf Mk. 100 der Versicherungssumme (Art. 19); wenn wir die heutige Versicherungssumme von Mk. 215,000,000 zu Grunde legen, so erhalten wir eine Ausgabe von Mk. 43,000 für die Versicherungskosten, was für einen Betrieb von solch enormer Ausdehnung ein minimier Betrag ist. Da die Anstalt laut Art. 1 die Rechte der milden Stiftungen genießt, erfährt der Betrieb auch durch Steuern keinerlei Verteuerung; ferner werden alljährlich erhebliche Summen gespart durch folgende Bestimmungen: Die Anstalt ist von der Entrichtung sämtlicher Staatsgebühren befreit, soweit solche durch Geschäfte, gerichtliche sowohl als aussergerichtliche, in Frage kommen; die Quittungen über geleistete Entschädigungen sind der Staatsgebühr nicht unterworfen (Art. 22). Sämtliche Korrespondenzen der Anstalt sind portofrei (ausgenommen die Geldsendungen).

So ist denn die bayrische Landeshagelversicherungsanstalt in der Lage, ihren Mitgliedern eine so geringe Quote an die Verwaltungskosten aufzuerlegen, wie keine andere Gesellschaft der Welt.

Einige Angaben über den Teil der jährlichen Verwaltungskosten, den ein Mitglied bei den angeführten Gesellschaften zu tragen hat, zeigen dies deutlich:

	Pf.
„Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft“	1750
Hagelversicherungsgesellschaft „Borussia“ . . . . .	1680
„Allgemeine deutsche Hagelversicherungsgesellschaft“ . . . . .	2650
„Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft“ . . . . .	1510
„Bayrische Landeshagelversicherungsanstalt“ . . . . .	78

<sup>1)</sup> Günther, Ein Beitrag zur Kenntnis des Hagelversicherungswesens in Deutschland, pag 52.

Der billige Geschäftsbetrieb ist denn auch einer der grössten Vorzüge der bayrischen Staatsanstalt.

Die staatliche Leitung der Anstalt macht sich vornehmlich in den folgenden Punkten bemerkbar. Das Ministerium des Innern hat das Recht und die Pflicht, von Zeit zu Zeit die Verwaltung zu kontrollieren, als einer seiner Aufsicht unterstellten Staatsanstalt.

Der Verwaltung wird ein Ausschuss beigegeben, zu welchem der Landrat eines jeden Regierungsbezirkes auf die Dauer von sechs Jahren aus der Zahl der Versicherten des Bezirks je ein Mitglied, sowie einen ersten und einen zweiten Ersatzmann und das Generalkomitee des landwirtschaftlichen Vereins einen Vertreter wählt, so wie die königliche Staatsregierung einen Kommissär abordnet (Art. 20).

*Die Motive des Gesetzes bemerken:* „Die Übertragung der Anstaltsverwaltung auf die königliche Brandversicherungskammer macht den bestehenden, wohlgeordneten Organismus der letzteren auch für die Hagelversicherung nutzbar, ohne dass hierdurch wesentliche Kosten entstehen. In der Kostenersparung darf ein Hauptvorteil der vorgeschlagenen Einrichtung erblickt werden. Die Übertragung ist um so leichter durchführbar, als sich einerseits bei der Brandversicherung, andererseits bei der Hagelversicherung gewisse, grössere Arbeitskräfte in Anspruch nehmende, unverschiebliche Terminalsarbeiten ergeben, diese aber zeitlich nicht zusammenfallen, so dass das Personal, welches die eine Arbeit vollendet hat, sofort für die andere verfügbar gestellt werden kann.“ Aus Ramm: Die Hagelversicherungsfrage in Württemberg.

Die Zustimmung dieses Ausschusses muss von der Anstaltsverwaltung in folgenden Fällen eingeholt werden:

1. wenn der Reservefonds zu Entschädigungen soll angegriffen werden;
2. wenn eine Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Beitrittsgebühren, sowie der Grenze, von welcher ab Entschädigungen geleistet werden, vorgenommen werden soll.

Auch über das Recht der Kürzung der Vergütungen hat dieser gesetzliche Ausschuss das Recht der Entscheidung; ferner wird ihm die geprüfte Anstaltsrechnung vorgelegt (Art. 21).

Sämtliche Kassengeschäfte für die Anstalt besorgt die königliche Bank, welche mit der Anstaltsverwaltung laufende Rechnung führt (Art. 18). Die Einziehung der Beiträge und Kosten erfolgt nach den Bestimmungen über die Beitreibung der Staatssteuern in den unmittelbaren Städten durch den Magistrat, sonst durch das Rentamt und, wo solches nicht vorhanden, durch Vermittlung der Gemeindebehörden. Diese haben die Beiträge kostenfrei an die königliche Bank einzusenden, und haben auch die Auszahlung der Entschädigungen zu übernehmen (Art. 18). Für die Beitreibung der Prämien wird den Gemeinden und Rent-

ämtern 1 % der Summe entschädigt; wurden die Beiträge unmittelbar von einem Rentbeamten beigegeben, so erhält dieser 1 1/2 % von der Anstalt vergütet (Art. 19).

Die Gemeindebehörde ist des ferneren dazu verpflichtet, Anträge auf Versicherungen und nochmalige Schätzung, sowie Austrittsgesuche anzunehmen und der Anstaltsverwaltung zuzustellen. Die Schäden werden den Gemeindebehörden innert zwei Tagen, den Hageltag nicht mitgerechnet, gemeldet, welche dieselben binnen 24 Stunden der Anstaltsverwaltung zu übermitteln haben. Die Verzögerung der Anmeldefrist von seiten der Versicherten hat Verlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge, wenn sie nicht von der Anstaltsverwaltung als unverschuldet anerkannt wird.

Der Eintritt in die Anstalt ist ein freiwilliger, jedoch ist er abhängig von der Genehmigung der Anstaltsverwaltung (Art. 2); wurde er von dieser angenommen, so dauert der Versicherungsvertrag fort, ohne dass jedes Jahr die Mitgliedschaft zu erneuern ist, bis die Auflösung des Rechtsverhältnisses durch Kündigung verlangt wird. Die Prämien werden am 1. März ausgeschrieben, ihre Einziehung erfolgt aber erst in den Monaten Oktober und November, also absichtlich zu einer Zeit, wo der Landmann nach Verwertung seiner Ernte über finanzielle Mittel verfügt; der Vertrag tritt trotzdem schon mit dem Tage der Anfertigung der Aufnahmsurkunde in Kraft (Art. 5).

Das Schätzungsverfahren ist das denkbar einfachste. Die Verwaltung lässt durch einen vereidigten Sachverständigen den Schaden feststellen, zu welcher Ermittlung auch der Beschädigte durch die Gemeindebehörden geladen wird; seine Anwesenheit ist jedoch nicht unbedingt notwendig; er kann sich vielmehr durch eine geeignete Person vertreten lassen. Die Schätzer sind vereidigte, praktische Landwirte von bekanntem Namen; die Kosten des Verfahrens trägt die Anstalt. Glaubt sich ein Versicherter durch eine zu niedrige Schätzung benachteiligt, so kann er eine zweite verlangen, wobei auf seinen Wunsch ein anderer Sachverständiger herbeigezogen werden muss; diese zweite Schätzung ist endgültig, und hat der Kläger die Kosten seines Beistandes zu decken, wenn die Entschädigung nicht erhöht wird; im andern Falle haftet die Anstalt für die verursachten Auslagen (Art. 8).

Entschädigung tritt erst von 8 % der Versicherungssumme ein; später setzte der gesetzliche Ausschuss die Grenze, von der ab Vergütungen eintreten, auf 6 % herab. Bei kleinen Schäden wird meistens eine Vereinbarung herbeizuführen gesucht.

Die Entschädigungen werden dem Betriebsfonds entnommen, welcher sich aus der jährlichen Prämiensumme, aus dem Staatszuschuss und den Zinsen der nicht zum Re-

servefonds gehörenden Vermögensbestände zusammensetzt. Reichen diese Mittel nicht zur Vergütung von 80% des eingeschätzten Schadens aus, so darf der Reservefonds bis zu  $\frac{1}{4}$  seines Bestandes herangezogen werden. Ist es auch dann nicht möglich, 80% zu vergüten, so tritt eine prozentuale Kürzung der Entschädigungen ein um so viele Prozente, als zur Deckung jener  $\frac{8}{10}$  fehlen. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens Schluss des Kalenderjahres. Hier anzuführen wäre ein Punkt, der erst mit der allmählichen finanziellen Kräftigung des Instituts aufgestellt wurde und eine Erleichterung für die Mitglieder bei der Prämienzahlung bringen soll. In Jahren, wo ein Beitragsüberschuss vorhanden ist, soll nämlich für diejenigen Mitglieder, welche mindestens vier Jahre versichert sind und seit ihrer Mitgliedschaft mehr Beitrag leisteten, als sie Entschädigungen empfangen, eine Reduktion der Prämien stattfinden; vorausgesetzt, dass sie im laufenden Jahr keinen ersatzfähigen Schaden angemeldet haben.

Die staatliche Subvention ist eine doppelte: eine einmalige und eine alljährlich wiederkehrende. Bei der Eröffnung der Anstalt wurde ihr ein als besonderer Staatsfonds zu verwaltendes und in gesonderter Rechnung nachzuweisendes Stammkapital von 1,000,000 Mark aus der Staatskasse zugewiesen. Der Zeitpunkt, mit welchem dasselbe an die Staatskasse zur freien Verfügung zurückfällt, bleibt der Bestimmung des Finanzgesetzes vorbehalten. Die Zinsen dieses Stammkapitals fallen in den Reservefonds.

Ausserdem wird der Anstalt ein jährlicher Staatszuschuss von 40,000 Mark (später erhöht, heute 200,000 Mark) zugewiesen, welcher für die laufende Rechnung bestimmt ist. Während der Dauer dieses Zuschusses, respektive des gegenwärtigen Gesetzes, findet ein Anspruch auf Steuernachlass wegen erlittenen Hagelschlages nur dann statt, wenn dem Beschädigten der Eintritt in die Anstalt verweigert worden war.

Der Reservefonds wurde aus folgenden Mitteln gebildet:

1. aus den Zinsen des Stammkapitals von einer Million Mark (jährlich 35,000 Mark);
2. aus den Zinsen des Reservefonds;
3. aus den Beitrittsgebühren;
4. aus den Überschüssen der laufenden Rechnung.

Dies sind in kurzen Zügen die Bestimmungen der 24 Artikel des Gesetzes vom 13. Februar 1884, welchen laut Art. 16 eine Menge, von der Anstaltsverwaltung aufgestellte allgemeine Versicherungsbedingungen zur Seite stehen, die in wenig Worten abgetan werden können.

Wir haben hier die Aufmerksamkeit vornehmlich auf zwei Punkte zu richten. Da der Eintritt freiwillig ist, die Anstalt auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit

beruht, so hat die Verwaltung natürlich auch das Recht der Abweisung der ihrem Interesse, sowie dem Interesse der Gesamtheit zuwiderlaufenden Anträge. Um dadurch Unzufriedenheit, andererseits aber die Anstalt vor allzu schwer belastenden Risiken zu bewahren, wurde die der bayrischen Landeshagelversicherungsanstalt eigentümliche Einrichtung des Flurmaximums geschaffen.

Unter dieser Bezeichnung versteht man eine Summe von Erntewerten, welche in einem bestimmten Bezirk (Flur) von der Anstalt im Maximum in Versicherung genommen werden und über welche hinaus keine Bodenprodukte versichert werden können. Es ist jedoch nicht eine für eine Flur ein für allemal feststehende Grösse, sondern richtet sich, in seiner Höhe ändernd, nach verschiedenen Tatsachen, die ihrerseits ebenfalls wieder veränderlich sind, wie die Hagelgefährlichkeit eines Ortes, die Menge der versicherungsbedürftigen Feldfrüchte, der Stand des Reservefonds, der Gang des ganzen Unternehmens u. s. w. Sollte durch gleichzeitige Anträge das Flurmaximum einer Markung überschritten werden, so reduziert die Anstaltsverwaltung die angetragenen Versicherungssummen, bis sie die Grenze der Annahme nicht mehr überschreiten, und gestattet dem einzelnen Versicherungsnehmer, den nicht angenommenen Rest seiner Feldprodukte bei andern Gesellschaften, die durch die Staatsanstalt nicht vertrieben werden, zu versichern, was in allen andern Fällen den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung nach sich zieht <sup>1)</sup>.

Der zweite Punkt, der uns noch einen Augenblick beschäftigen soll, betrifft die zur Prämienbemessung so hochwichtigen Bestimmungen über die Gefahrenklassen, in welche die Antragsteller jeweilen eingereiht werden.

Zunächst werden zur Beurteilung der Hagelgefahr Ortsgefahr- und Fruchtempfindlichkeitsklassen gebildet, und wird dabei folgendermassen vorgegangen:

<sup>1)</sup> Der Wortlaut des Flurmaximums ist folgender:

20) Für jede Gemeindeflur ist eine Summe festgesetzt, über die hinaus der Erntewert nicht versichert wird.

21) Diese Maximalversicherungssummen sind veränderlich, sie erhöhen und vermindern sich mit dem Steigen und dem Fallen des Reservefonds und mit der Verteilung der Versicherungssummen auf die einzelnen Landesteile.

22) Wird durch gleichzeitig einkommende Anträge das Flurmaximum überschritten, so kann die Anstaltsverwaltung die diesbezüglichen Versicherungssummen auf das Flurmaximum entsprechend verteilen.

23) Der nicht versicherte Rest darf bei andern Anstalten versichert werden. Durch jede anderweitige Versicherung geht der Anspruch auf Entschädigung verloren.

24) Durch vorstehende Bestimmungen über das Flurmaximum wird das unbedingte Ablehnungsrecht der Anstaltsverwaltung nicht berührt.

H. Bærmann, Die allgemeinen Versicherungsbedingungen, pag 24 ff.

Jede Flur wird in eine oder mehrere Ortsgefahrenklassen eingereiht, gemäss der grössern oder geringern hagelgefährlichen Lage der einzelnen Orte. Parallel werden die Pflanzen je nach ihren Eigenschaften in 8 Fruchttemplefindlichkeitsklassen eingeteilt. Für diese 2 Klassensysteme werden nun Tarife aufgestellt und in allen Gemeinden öffentlich bekannt gegeben, so dass es jedem Landmann möglich ist, sein Grundstück, sowie die gebauten Früchte selbst einzuschätzen und nach dem Tarif die Prämiensumme zu berechnen<sup>1)</sup>.

Tritt ein Gutsbesitzer in die Anstalt, so hat er für je 100 Mark Versicherungssumme 20 Pfennig Eintrittsgebühr zu entrichten, welche in den Reservefonds fallen (Art. 25).

Im Versicherungsantrag hat sich der Versicherungslustige in eine der drei Ertragsklassen einzuschätzen, welche für jede Gemeinde, je nach der Fruchtbarkeit des Bodens, von der Anstaltsverwaltung aufgestellt werden. Nach der gewählten Ertragsklasse wird die Prämie berechnet; die Klasse soll nach bestem Wissen und Gewissen ausgesucht werden, denn, zeigt es sich bei einer eventuellen Schadensschätzung, dass die Ertragssumme des beschädigten Grundstückes den Erntewert der gewählten Ertragsklasse überschreitet, so wird die Entschädigung nach dem vom Sachverständigen erhobenen *wirklichen* Betrag berechnet (Art. 39).

Diese so organisierte Staatsanstalt blickt nun auf eine Tätigkeit von 19 Jahren zurück und funktioniert so tadellos seit ihrer Eröffnung, dass, abgesehen von einigen Kleinigkeiten, keine einzige Bestimmung des Gesetzes oder der Versicherungsbedingungen revisionsbedürftig gewesen ist.

Das einzige, was geändert wurde, sind die Summen des jährlichen Staatszuschusses und des Flurmaximums, die für den mächtig anschwellenden Betrieb einer Vergrösserung bedurften. Beim Beginn der Wirksamkeit der Anstalt wurde das Flurmaximum auf 217 Millionen Mark angesetzt; bei der Ausdehnung, der sich die Anstalt erfreute, wurde es jedoch bald auf 435 Millionen Mark erhöht.

Auch der jährliche Staatszuschuss von 40,000 Mark, ein Kapital, dessen Höhe den früher gewährten Steuernachlass erreichte, wurde zuerst verdoppelt, und beträgt derselbe gegenwärtig 200,000 Mark.

Diese zwei notwendig gewordenen Erhöhungen deuten den enormen Zuwachs, den die Mitgliederzahl,

<sup>1)</sup> Bärmann, Die allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die erste Feststellung der Ertrags- respektive Gefahrenklassen erfolgte in allen Regierungsbezirken durch persönliche Einvernahme erfahrener Landwirte, und zwar auf Grund des durch die Steuernachlässe gewonnenen statistischen Materials. Diese Aufstellung wurde dem Bezirkskomitee des landwirtschaftlichen Vereins zur Prüfung und gutachtlichen Äusserung und hierauf jeder Gemeindebehörde zugestellt.

respektive die Versicherungssummen bekamen, schon an. Ein Blick auf die Tabelle lehrt uns, dass die Versicherungssummen sich seit 1884 nahezu verzwanzigfacht haben, so dass im Jahre 1902 die Anstalt 137,769 Mitglieder aufweist, welche Feldfrüchte im Werte von 215<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Mark versicherten.

Der Reservefonds hat sich ebenfalls stark vermehrt, indem er sich seit 1884 versechzehnfachte, obschon er laut seiner Bestimmung mehrmals zur Entschädigung der verhagelten Mitglieder herangezogen werden musste. Dank seiner Verwendung konnte die Anstaltsverwaltung noch 1900 in einer ihrer Publikationen bei der Besprechung des prozentualen Abzuges behaupten, dass ein solcher nie vorgekommen sei, und gerade das Jahr 1900 brachte einen solchen, indem, trotz des verwendeten Viertels des Reservefonds, nur 62% des ermittelten Schadens vergütet werden konnten. Das zur Entschädigung disponible Viertel des Fonds beträgt zurzeit 677,168 Mark.

---

#### IV. Abschnitt.

---

Nachdem wir die Geschichte und die technische Organisation der Hagelversicherungsanstalten hauptsächlich in 3 Staaten, welche sich in ähnlichen meteorologischen und agrikulturellen Verhältnissen befinden, uns vergegenwärtigt haben, drängt sich uns die Frage auf, welcher von ihnen auf diesem Gebiete am weitesten fortgeschritten sei. Alle drei haben zeitweilig oder permanent mit Staatsmitteln versucht, die ansässigen Landwirte zum Beitritt in eine Hagelversicherungsanstalt zu bewegen und so die Landwirtschaft vor grossen und plötzlichen Verlusten zu bewahren; haben nun die Staaten dies zu erreichen gesucht durch Errichtung von Staatsanstalten oder durch Verabreichung von beträchtlichen Staatszuschüssen an Privatgesellschaften, so können wir den Erfolg ihrer Bestrebungen unseres Erachtens am besten an den heutigen, durchschnittlichen Versicherungssummen konstatieren. Es müssen sich bei der Berechnung der Versicherungssummen auf den Kopf der Bevölkerung Resultate ergeben, die vielleicht ungenau sind, deren Fehler aber bei allen drei relativ gleich gross sind und deshalb einen Vergleich wohl zulassen.

Die drei in Frage stehenden Länder sind alle, in Hinsicht auf die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung, gemischte zu nennen, indem neben dem intensiven Ackerbau und der Viehzucht auch die Industrie und der Handel blühen und also die Bevölkerungsverteilung

und Dichte ähnliche sind<sup>1)</sup>. Ebenso steht die Intensität der Landwirtschaft in den drei Ländern auf ungefähr gleich hohem Niveau, und sind die Anbauverhältnisse nicht allzu verschieden. Dies alles berechtigt uns dazu, den Staat als in der Hagelversicherung am weitesten fortgeschritten zu bezeichnen, der die höchste relative Versicherungssumme aufweist.

Die Statistik gibt für das Jahr 1900 an:

In Württemberg kommen Fr. 38. 60, in Bayern Fr. 47. 50, in der Schweiz Fr. 12. 38 auf den Kopf der Bevölkerung<sup>2)</sup>.

Wir ersehen hieraus, dass die Schweiz noch nicht ein Viertel so stark versichert wie Bayern, oder, wenn wir die Kummersche Schätzung zu Grunde legen, nur  $6\frac{1}{3}\%$ , wogegen Bayern  $17.15\%$  seines gesamten Bodenertrages gegen Hagelschaden versichert. Es ist diese Erscheinung für die schweizerische Landwirtschaft nur zu bedauern, und möchten wir die Ursachen derselben blosszulegen versuchen.

Eingangs dieser Schrift zitierten wir eine Stelle aus der Broschüre von Günther, welcher die Gründe der schwachen Beteiligung an der Hagelversicherung in folgenden Punkten sucht: Ausschluss einzelner Gemeinden durch die Gesellschaften wegen zu grossem Risiko oder zu geringer Versicherungssumme, zu kleine Entschädigungen nach eingetretener Katastrophe, schlechte Regulierungsgrundsätze, hohe Nachschüsse etc. Dies mag zu der Zeit, wo die Schrift verfasst wurde (1889), richtig gewesen sein, heute jedoch müssen wir es, nachdem wir das Wesen und Leben der „Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft“ kennen gelernt haben, des bestimmtesten bestreiten. Die genannte Anstalt hat seit 1885 nie wieder einen Nachschuss erhoben, sie hat immer den geschätzten Schaden statuten-gemäss in seiner Ganzheit vergütet, sie lässt Kollektivversicherungen zu, um es auch dem Besitzer der kleinsten Grundstücke möglich zu machen, seine Bodenfrüchte zu versichern, sie schliesst keine Gemeinden mehr von der Versicherungsnahme aus, das Regulierungsverfahren ist das denkbar einfachste u. s. w.

Wenn also diese Gründe für die geringe Mitgliederzahl und Versicherungssumme nicht stichhaltig sind, müssen andere hier ihren hemmenden Einfluss geltend machen, und glauben wir dieselben eher beim

<sup>1)</sup> Wir sind uns wohl bewusst, dass Württemberg mit 104.4 Einwohnern auf 1 km<sup>2</sup> gegen Bayern mit 77 Einwohnern und die Schweiz mit 78 Einwohnern auf 1 km<sup>2</sup> am dichtesten bevölkert ist, und werden wir diese Verschiedenheit bei unserm Vergleich berücksichtigen.

<sup>2)</sup> Der Vollständigkeit halber folgendes: 1900 kommen in Deutschland Fr. 58, in Frankreich Fr. 16. 20, in Italien Fr. 7. 90, in Österreich-Ungarn Fr. 32. 90, in Rumänien Fr. 25, in Russland, Skandinavien, Dänemark etc. Fr. 0 Versicherungssumme auf den Kopf der Bevölkerung.

Bauer selbst und in der Lage der Landwirtschaft suchen zu müssen. Günther führt in dieser Richtung Sorglosigkeit und Unklugheit der Bauern, Trägheit des Willens, Verkennung der Wohltaten der Versicherung, Scheu vor deren Kosten an; wir glauben aber noch tiefer gehen zu müssen.

Betrachten wir vorerst die Art und Weise des landwirtschaftlichen Betriebes in der Schweiz, so fällt uns die allzuweit gehende Spaltung und Zerstückelung der Grundstücke auf, welche eine Unzahl von Kleinbetrieben zur Folge haben. Wir verkennen keineswegs die Gefahren, wie sie der Latifundienbetrieb in volkswirtschaftlicher Hinsicht mit sich bringt; wir halten aber eine Menge von Schuldengütern ebensowenig geeignet, eine Besserung der ökonomischen Lage des Bauernstandes herbeizuführen. Während der ersteren Art des Betriebes Kapitalien zur Genüge zur Verfügung stehen, um sich alle technischen Errungenschaften zugänglich zu machen, mangeln dem häufig hier herum auftretenden Kleinparzellenbetrieb die aller-notwendigsten Mittel, und kann ein mit Hypotheken beladener Kleinbauer nicht daran denken, sich die modernen Betriebserleichterungen anzueignen. Zu diesen „technischen Errungenschaften“ zählen wir auch die Hagelversicherung, und wenn wir die Lage der schweizerischen Landwirtschaft auch nicht für so hoffnungslos ansehen, wie aus obigem geschlossen werden könnte, so ist es doch eine Tatsache, dass das Geld bei unsern Kleinbauern recht rar ist, da das kleine Vermögen im Unternehmen festliegt. Kommt alljährlich eine gewisse Summe nach der Verwertung der Ernte in die Hand des Bauern, so hat er damit so vieles zu berichtigen, dass er im Frühling, wenn er wieder an Hagelversicherung denkt und der Bezug der Prämien-gelder fällig ist, über wenig mehr verfügt. Diese finanzielle Schwäche mag viel an der schwachen Beteiligung des Bauernstandes an der Hagelversicherung schuld sein, aber noch etwas möchten wir hier dafür anführen.

Da die Schweiz durchweg ein mehr oder weniger unebenes Terrain aufweist, so ist sie dadurch für den Bau einiger Pflanzen besonders, für den Bau anderer sehr wenig geeignet. Je vollkommener die Verkehrswege wurden, je billiger das Getreide aus den fernen Kornländern in die Schweiz eingeführt werden konnte, desto mehr wandte sich der Bauer vom Gewächsbau ab und dem Futterbau zu, der die Pflege der Viehzucht und der Milchwirtschaft bedingte. In früheren Zeiten war der schweizerische Landwirt, trotz des den Getreidebau erschwerenden unebenen Geländes, gezwungen gewesen, sein Korn zu pflanzen, heute baut er in den meisten Fällen nur noch so viel an, um das Stroh zu erhalten, welches er im Stall und an andern

Orten braucht<sup>1)</sup>. In diesem schwachen Getreidebau, der die schweizerische Landwirtschaft charakterisiert, liegt mit ein Grund für die so kleine Summe der versicherten Feldfrüchte. Es möge hier bemerkt werden, dass noch im Jahre 1890 auf Getreide  $\frac{5}{6}$  der versicherten Bodenprodukte entfielen, woraus der Einfluss der Menge des gebauten Getreides auf die Höhe der Versicherungssummen deutlich ersichtlich ist.

Eine um so wichtigere Stellung nehmen der Futterbau und die Weiden ein; das Gras wird aber seiner geringen Hagelempfindlichkeit und seiner grossen Reproduktionsfähigkeit wegen als wenig versicherungsbedürftig betrachtet; die Gräseren und Futterkräuter bilden bei der „Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft“ deshalb auch die unterste Fruchttempfindlichkeitsklasse.

In diesen Tatsachen möchten wir nicht zum wenigsten die Ursachen der im Vergleich zu andern Hagelländern so geringen Versicherungssumme erblicken. Wenn man in den Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts von der Hagelversicherungsfrage sprach, so handelte es sich dabei um die Gründung einer nationalen Anstalt, die, den schweizerischen Verhältnissen zum vornherein angepasst, ihren ersten Beruf in der Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe suchte und nicht in der Auszahlung möglichst fetter Dividenden. Ende der Achtzigerjahre verstand man unter der Hagelversicherungsfrage kurzweg die Frage eines Staatszuschusses und die Art und Weise, wie dieser zu verabfolgen wäre. Heute hat der Begriff wieder andere Gestalt angenommen, indem man heute darunter die Tatsache versteht, dass ein grosser Teil der Landwirte, besonders die kleineren, die Versicherung der versicherungsbedürftigen Früchte unterlassen und weder durch Subventionen der Kantone noch des Bundes dazu zu bringen sind, sich gegen Hagelschäden sicherzustellen.

Eine Anstalt, über deren Fehlen früher stets geklagt wurde, ist heute vorhanden, und zwar in einer Form, die alle Ansprüche, die an sie gemacht werden können, zu befriedigen im stande ist.

Soll der Bund dennoch eine Staatsanstalt gründen nach der Art, wie sie in Bayern besteht? Dieser Vorschlag wurde schon gemacht, und wollen wir sehen, ob die Ausführung eines solchen Projektes möglich und zweckmässig sei.

Erstens, was die Möglichkeit der Errichtung einer „Schweizerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt“ mit staatlicher Leitung anbetrifft, so wäre eine solche

schon denkbar, aber nicht in derselben Gestalt, wie sie Bayern besitzt, und dies aus dem einfachen Grunde nicht, weil wir keine Staatsanstalt in der Schweiz haben, die ihre Organe über das ganze Land bis in die hintersten Täler ausstreckt, wie es in Bayern die königliche Brandassekuranstalt tut. Wenn man aber einer schon bestehenden Anstalt, welche für den Anschluss einer Hagelversicherung geeignet wäre, entbehrt, so wäre man gezwungen, für die Besorgung des Hagelversicherungsgeschäftes einen staatlichen Beamtenstock zu bilden. Wäre jedoch etwas dadurch gewonnen? Nach unserem Dafürhalten keineswegs, denn, wie wir schon gesehen haben, arbeitet eine Privatanstalt rascher, billiger und vielseitiger als eine Staatsanstalt, da den Beamten der Trieb und das persönliche Interesse, eine Arbeit möglichst rasch und glatt abzuwickeln, abgeht. Die Folge von der Errichtung eines solchen Staatsinstitutes wäre also vorerst eine erhebliche Verteuerung des Betriebes, die endlich doch von den Versicherten zu tragen wäre. Heute weist die „Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft“ die zweitgeringsten Verwaltungskosten sämtlicher Gesellschaften auf, und würden sie durch die Verstaatlichung gewiss die höchsten werden; denn Bayern nimmt hierin eine Ausnahmestellung ein, die für die Schweiz nicht in Betracht käme<sup>1)</sup>.

Stellen wir die beiden Anstalten, die schweizerische und die bayrische, in bezug auf ihre Organisation und ihr Funktionieren nebeneinander, so steht die letztere, abgesehen von den niedrigeren Spesen, in keiner Hinsicht höher als das schweizerische Institut. Die Bestimmung des Flurmaximums ist sogar ein dunkler Punkt in dem als nacheiferungswürdig gepriesenen Vorbild, wie er der Zürcher Gesellschaft nicht nachgewiesen werden kann.

Wenn es sich trotzdem um die Errichtung einer Staatsanstalt handeln würde, so käme hier keine Neugründung, sondern nur eine Verstaatlichung der bestehenden Gesellschaft in Betracht, die mit allen Aktiven und Passiven, sowie mit dem geschulten Beamtenstock in den Staatsdienst treten würde.

Sehen wir, was die Theorie zur Verstaatlichung solcher der Volkswohlfahrt errichteten Institute sagt, und ob wir in der Opposition gegen dieselbe mit ihr übereinstimmen.

Roscher vertritt den Staatsbetrieb solcher Anstalten, aber nur unter gewissen Bedingungen; er be-

<sup>1)</sup> In der Schweiz decken nur Luzern, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen ihren Getreidebedarf selber. Der Gesamtertrag der Schweiz mit 41,410 km<sup>2</sup> ist 3.3 Millionen Doppelzentner Getreide. Dagegen Bayern mit 75,865 km<sup>2</sup> 26 Millionen Doppelzentner; Württemberg mit 19,504 km<sup>2</sup> 6 $\frac{2}{5}$  Millionen Doppelzentner.

<sup>1)</sup> Baldinger, Die Förderung der Hagelversicherung durch den Bund und die Kantone. Einzig die Verwaltungskosten der „Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft“ stehen mit 21 % der Prämiensumme unter denjenigen der „Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft“ mit 24.58 %. Alle andern haben gleich hohe oder höhere Verwaltungsspesen.

merkt: Der Übergang von dem mittelalterlichen zum neuen Versicherungswesen wurde vielfach durch Staatsassekuranzen eingeleitet. Dieser staatliche Betrieb ist für den Anfang vorteilhaft, „sobald aber einmal die Privatassekuranz reif geworden ist, pflegt sie das Bedürfnis rascher, vielseitiger und wohlfeiler zu befriedigen“<sup>1)</sup>.

Die „Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft“ ist aber punkto Organisation reif, und reifer kann sie jedenfalls auch nicht vom Staate gemacht werden; und auch hier trifft es zu, dass die Zürcher Gesellschaft das Bedürfnis rascher, vielseitiger und wohlfeiler befriedigt, als dies einer Staatsassekuranz möglich wäre. An anderer Stelle erklärt Roscher, dass bei der steigenden Wichtigkeit der Hagelversicherung die „Frage erwogen werden müsse, ob bei erweislich unzureichenden Kräften der Privatassekuranz der Staat mithelfen solle“<sup>2)</sup>.

Die Staatshilfe wird ja dem schweizerischen Hagelversicherungswesen in hohem Masse zu teil, wobei es übrigens gleichgültig ist, ob „die unzureichenden Kräfte“ sich bei der Anstalt selber oder deren Mitgliedern zeigen; in unserem Falle wird die Subvention nicht der Privatassekuranz, sondern den Versicherten zu teil.

Mit dieser Staatsunterstützung ist auch Helferich einverstanden, indem er sagt: Ich sehe es „für eine Pflicht des Staates an, eine entsprechende Anstalt mit den ihm zustehenden Mitteln, soviel es in seinen Kräften steht, zu unterstützen“<sup>3)</sup>.

Auch Rau und R. v. Mohl schliessen sich dieser Ansicht an.

Roscher erklärte, dass der staatliche Betrieb für den Anfang vorteilhaft sei, aber nur für den Anfang. In der Schweiz steht aber die Hagelversicherung nicht mehr in ihren Anfangsstadien; im Gegenteil, es befriedigt eine Anstalt das Bedürfnis, wie es besser auch eine Staatsanstalt nicht befriedigen könnte, und sehen wir auch aus diesem Grunde die Notwendigkeit einer Staatsanstalt nicht ein.

Bayern war bei der Gründung seiner Staatsassekuranz in einer ganz andern Lage; damals war es noch „am Anfang“, wo Roscher die staatliche Leitung empfiehlt, es besass keine im Interesse des Landes arbeitende Hagelversicherungsgesellschaft, es hatte eine Brandversicherung, deren Direktor selbst den Anschluss der Hagelversicherung an dieselbe empfahl, und so erscheint uns ihre Errichtung als sehr natürlich.

Etwas Gezwungenes aber wäre es für die Schweiz, wenn sie heute eine Staatsanstalt errichten wollte, da

sie eine nationale Gesellschaft hat, welche dem Bedürfnis genügt, da diese Anstalt Subventionen empfängt, die dem Bunde das Recht der Aufsicht über den Geschäftsgang geben, weil der Betrieb durch den Staat ein viel teurerer würde infolge des Fehlens einer zum Anschluss geeigneten Anstalt, weil durch die Verstaatlichung die Beteiligung doch nicht gehoben würde, was doch der Endzweck der Umwandlung sein sollte.

Die Errichtung einer „Schweizerischen Landes-hagelversicherungsanstalt“ nach bayrischem Muster wäre also möglich, aber durchaus nicht notwendig, und würde zur Lösung der Hagelversicherungsfrage nicht mehr beitragen können, als dies heute die Zürcher Gegenseitigkeitsgesellschaft zu tunvermag.

Die Freunde des Projekts werden nun antworten, dass es bei dem Bestehen einer Staatsanstalt möglich wäre, das Obligatorium der Versicherung einzuführen, und wollen wir auch der Frage, ob dieses wünschenswert sei, etwas näher treten.

Wir erklären schon zum vornherein, dass wir uns mit der Idee einer Zwangshagelversicherung nicht befreunden können, und wenn ihre Anhänger immer die Zwangsimmobilienversicherung gegen Brand als Beispiel anführen, so werden wir zu zeigen suchen, wie wenig geeignet dieser Vergleich ist.

Wir geben gerne zu, dass die Immobilienfeuerversicherung mit dem Obligatorium ihre Aufgabe voll und ganz löst, und dass sie es vielleicht nicht im stande wäre ohne den Zwang; wir wissen auch wohl, dass bei der Einführung des Obligatoriums der Kampf ein sehr erbitterter war und dass heute auch seine damaligen Gegner es nicht mehr missen möchten.

Bei der Hagelversicherung liegen die Sachen aber doch anders; das Obligatorium der Brandversicherung ist gerechtfertigt:

1. Weil durch den Brand das Objekt selbst vernichtet wird.
2. Weil durch den Zwang ein Dolus von seiten eines dritten, wie er sonst zu den Alltäglichkeiten gehörte, ausgeschlossen wird, da der Brandstifter dem Hausbesitzer durch Brandlegung keinen Schaden mehr zuzufügen vermag, da ja doch die Entschädigung eintritt. So spielt hier das Obligatorium eine wichtige, präventive Rolle.

Bei der Hagelversicherung ist es anders, weil

1. Durch den Hagel nur der Ertrag, nicht aber das Grundstück vernichtet wird.
2. Weil ein Eingriff auf das Eintreten oder das Nichteintreten des Hagelschlages undenkbar ist und deshalb das Obligatorium eine Wirkung, wie bei der Brandversicherung, nicht auszuüben vermag.

<sup>1)</sup> Roscher, System der Volkswirtschaft, Band I, § 237.

<sup>2)</sup> Roscher, System der Volkswirtschaft, Band II, § 167.

<sup>3)</sup> Tübinger Zeitschrift, Jahrgang 1847, pag. 256.

Aus diesen Gründen kann man die obligatorische Brandversicherung nicht auf allen Punkten als Beispiel für den Zwang bei der Hagelassekuranz hinstellen. Ferner spricht folgendes gegen das Obligatorium: Ein Gutsbesitzer hat beim Kaufe seines Grundstückes als sachverständiger Mann auch die Hagelgefahr des Ortes in Betracht gezogen und, weil sie sich als sehr gering herausstellte, einen Preis bezahlt, den er bei grösserer Hagelgefahr nicht bezahlt haben würde; er hat sich also quasi seine Sicherheit vor Hagelschaden erkaufte. Käme nun das Obligatorium und verlangte die Versicherung seiner Feldfrüchte, so würde er dies als einen Eingriff in sein persönliches Verfügungsrecht empfinden. Infolge seiner günstigen Lage würde er voraussichtlich eine kleine Prämie zu bezahlen haben; nehmen wir aber den Fall an, dass sie dem betreffenden Landwirt dennoch als zu hoch erschiene, so sieht er das für die geringe Hagelgefahr seines Grundstückes ausgelegte Mehrgeld als verloren an. Käme er bei freiwilliger Versicherungsnahme in eine solche Lage, so würde er entweder nicht eintreten oder, wenn er schon Mitglied wäre und sich für benachteiligt hält, austreten, und die Angelegenheit hätte ihr Ende erreicht. Ist er aber durch den Zwang an die Anstalt gebunden, so bekommen die jährlichen Prämienbezüge einen reallastartigen Charakter, und die Folge davon wäre eine Erbitterung gegen Staat und Gesetz, die sich überall Luft zu machen suchte.

Übrigens könnte der Versicherungszwang geradezu eine Verschiebung der Bodenrente verursachen, indem die Rente der hinsichtlich der Hagelgefahr ungünstiger situirten Grundstücke auf Kosten der günstiger gelegenen steigen würde und umgekehrt<sup>1)</sup>; dies um so mehr, je allgemeiner die Schäden auf alle Mitglieder verteilt würden.

Ferner wäre hier noch ein rein technisches Hindernis für die Einführung des Obligatoriums zu erwähnen; es gibt Gegenden, wo es dem Landwirt oder Rebbauer einfach unmöglich wäre, die geforderte Prämie zu leisten, denn man dürfte von der Anstalt nicht verlangen, dass sie dem Versicherungszwang zuliebe in jenen hagelgefährlichsten Gegenden durch Erniedrigung der angemessenen Prämien mit Verlust arbeite. Wenn bei der Immobilarduerversicherung ein Hausbesitzer die 0.111prozentige Prämie aufzubringen vermag, so ist das nicht zu verwundern; wenn aber nicht jeder Landwirt die 1.00prozentigen Beiträge zu leisten

<sup>1)</sup> Riniker, Hagelschläge und ihre Abhängigkeit von Oberfläche und Bewaldung: Dass dies tatsächlich vorkommt, beweist die Tatsache, dass in den stark vom Hagel heimgesuchten Amtern des Kantons Tessin, Mendrisio und Lugano, die Erträge beim Verkaufen und Verpachten von Gütern um 10 % niedriger angesetzt werden, als man eigentlich erwarten dürfte.

vermag, so verwundert uns das ebensowenig. Ja noch mehr; wir halten es einfach für unmöglich, dass z. B. ein tessinischer Weinbauer, welcher für Fr. 2000 Wein baut, im stande wäre, die 25prozentige Prämie (und so hoch müsste sie berechnet werden!) von Fr. 500 alljährlich zu bezahlen. Wie wäre da die Durchführung des Versicherungszwanges möglich? Und wenn auch Bund und Kanton einen Drittel der Summe übernehmen, so wären die restierenden Fr. 332 für den Bauern immer noch unerschwinglich. Andererseits berechne man die finanzielle Tragweite für den Bund und die Kantone, wenn sie bei der Einführung des Obligatoriums an ihrem bisherigen Subventionssystem festhalten würden!!

Für Landwirte in jenen Gegenden würden also die Prämien eine drückende Last, besonders bei Anspruch auf volle Entschädigung, und eine andere Zwangshagelversicherung als mit voller Entschädigung ist absurd, welcher die Nichtversicherung in vielen Fällen vorzuziehen wäre, weil dadurch doch wenigstens die Verwaltungskosten gespart werden und daneben das verhagelte Feld sofort nach dem Wetter zur freien Verfügung des Besitzers steht.

Es ist interessant, auch die Geldmittel, welche für den Betrieb einer Zwangshagelversicherungsanstalt nötig wären, einer kurzen Untersuchung zu unterziehen. Die Anstalt würde sich nur auf das Gebiet der Schweiz erstrecken können, und wäre dieses, infolge seiner relativ geringen Grösse, ein gefährliches Risiko; sogar die bayrische Anstalt, die das Ortsrisiko doch auf annähernd ein doppelt so grosses Gebiet verteilen kann, krankt an zu beschränktem Geschäftsgebiet. Wäre also für eine „Schweizerische Zwangshagelversicherungsanstalt“ eine genügende Verteilung des Risikos auf den Raum unmöglich, so müsste sich dieselbe deshalb mehr auf die Verteilung auf die Zeit verlegen, und dies geschieht durch das Anlegen eines kräftigen Reservefonds.

<sup>1)</sup> Forstinspektor Merz in Bellinzona machte in dieser Hinsicht von 1891—1895 Beobachtungen, welche 92 Gemeinden des Bezirkes Lugano betreffen, und kam zu der Überzeugung, dass daselbst die Hagelgefahr  $\frac{2}{3}$  mal grösser sei, als diejenige der gefährlichsten Bezirke des Zürcher Weinlandes. Dass die Hagelversicherungsgesellschaft dort nur Anträge auf Wein und Tabak zu gewärtigen hat, schraubt die Prämie noch mehr in die Höhe, so dass man, unter Berücksichtigung der hohen Fruchtempfindlichkeit des Weines und des Tabakes, sowie der Verwaltungskosten, Prämien von 25 % zu erheben genötigt wäre. Dass solche Beiträge für den dortigen Bauern unerschwinglich sind, versteht sich von selbst.

Zwei Mailänder Hagelversicherungsgesellschaften betrieben eine Zeitlang das Versicherungsgeschäft im Tessin, gaben dasselbe aber bald mit grossen Verlusten wieder auf, wie sich aus ihren Geschäftsberichten von 1857—1883 ersehen lässt. In diesen 26 Jahren erhoben sie Durchschnittsprämien von 16.5 % und zahlten 22.5 % der Versicherungssumme als Entschädigungen.

Wir haben ausgeführt, dass der jährliche Bodenertrag der Schweiz auf 600 Millionen Franken geschätzt wird, dass 4 bis 6 Millionen Franken durchschnittlich im Jahr durch Hagelschaden davon in Abzug gebracht werden müssen und dass sich das günstigste zum ungünstigsten Hageljahr wie 1 : 10 verhält; wir nehmen an, dass ein günstiges Jahr einen Hagelschaden von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Franken aufweise, so ergibt sich für das ungünstigste Jahr ein Schaden von 25 Millionen Franken. Der Reservefonds der zu gründenden „Schweizerischen Zwangshagelversicherungsanstalt“ müsste also, um immer zahlungsfähig zu sein, eine Höhe von zirka 25 Millionen Franken haben, und zwar müsste derselbe von Anfang an bestehen, da es ja nicht unmöglich wäre, dass gleich das erste Jahr ein sehr ungünstiges wäre und der Reservefonds zur Vollentschädigung herangezogen werden müsste.

Auch dies dürfte die Errichtung einer auf Zwang beruhenden Hagelversicherungsanstalt, als zu weit gehend, unmöglich machen.

Wenn wir zum Schlusse die erhaltenen Resultate noch einmal zusammenfassen, so können wir aufstellen:

1. Eine Anstalt, wie sie in Bayern besteht, in der Schweiz errichten, bedeutet keinen Fortschritt.
2. Der staatliche Betrieb würde teurer und langsamer werden, als er bei der „Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft“ ist.
3. Eine dennoch errichtete Staatsanstalt könnte und dürfte nicht auf Zwang beruhen.
4. Dieselbe müsste eine freiwillige sein und vermöchte die Hagelversicherungsfrage nicht besser zu lösen als die bestehende Gesellschaft.
5. Die Mitgliederzahl der Hagelversicherung lässt sich durch keine Gesetze, die wirklich zum Wohle des Bauernstandes erlassen sind, erhöhen.
6. Der Bund und die Kantone sollen fortfahren, in der bisherigen Weise die Hagelversicherung zu subventionieren, und gemeinsam mit der Gesellschaftsverwaltung die Bauernsame durch Schriften, Wanderlehrer u. s. w. von den Wohltaten der Hagelversicherung zu überzeugen suchen.

## Literatur.

- D. E. Baldinger*: Die Förderung der Hagelversicherung durch den Bund und die Kantone. Bern 1888 (Mai).
- C. Schramm*: Die Subvention der Hagelversicherung durch den Bund. Zürich 1888.
- E. Günther*: Beitrag zur Kenntnis des Hagelversicherungswesens in Deutschland. Leipzig 1889. (Dissert.)
- C. Schramm*: „Zur Abwehr“. Zürich 1897.
- Ed. von Steiger*: „Antwort an C. Schramm“. Bern 1897.
- J. J. Kummer*: Gutachten betreffend die Hagelversicherungsfrage. Bern 1887 (April).
- Dr. Clemens Hess*: Theorie der Entwicklung und des Verlaufes der Hagelwetter. Frauenfeld 1894.
- Bericht des eidg. Versicherungsamts*. 1886—1901. 13 Bände. Bern.
- Bärmann*: Erläuterungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen der bayrischen Hagelversicherungs-Anstalt. München 1900.
- Ramm*: Hagelversicherungsfrage in Württemberg. Tübingen 1885.
- Haag*: Gesetz vom 13. Februar 1884 und die allgemeinen Versicherungsbedingungen der bayrischen Hagelversicherung-Anstalt mit Erklärungen. München 1888.
- Baumann*: Einige Worte über die Notwendigkeit einer allgemein verbindlichen Versicherung gegen Hagelschlag. Luzern 1851.
- Riniker*: Die Hagelschläge und ihre Abhängigkeit von Oberfläche und Bewaldung im Aargau. Berlin 1881.
- Botschaft des Bundesrates zur Unterstützung der Hagelversicherung vom 4. Dezember 1883*.
- Müller*: Bericht, die Beteiligung des Bundes an der Hagelversicherung. Bern 1885.
- Bundesratsbeschluss* betreffend Beiträge an die Hagelversicherung. 8. April 1890. Bundesblatt.
- Schramm*: Die Klassifizierung der Risiken. Wien 1889.
- Rocher*: Grundlagen der Nationalökonomie.
- Statistische Monatsschrift* der k. k. Stat. Zentralkommission. Wien 1900.
- Hann*: Zeitschrift der österreichischen Gesellschaft für Meteorologie. Wien 1874.
- Kämtz*: Lehrbuch der Meteorologie.
- Müller*: Sachliche Bedenken betreffend die staatliche Unterstützung der Hagelversicherung. Bern 1888.
- Mühlemann*: Zur Hagelfrage. Bern 1889.
- Verschiedene Zeitschriften etc.

**Geschäftsergebnisse der „Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft“ von 1880—1901.**

Jahr	Vorprämie	Nachschuss	Gewinn	Verlust	Versicherungs- summe	Verwaltung und Steuern		Versicherungs- summe auf den Kopf der Bevölkerung	Kapital- reservfonds	Schaden- ver- gütungen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1880	104,215	208,431	28,662	—	9,218,121	0.51	45,874	3.47	—	244,741
1881	128,861	—	—	27,682	10,308,265	0.38	39,813	3.62	—	123,249
1882	146,416	26,092	3,804	—	9,777,519	0.48	46,278	3.58	—	127,472
1883	139,332	—	—	2,317	9,881,842	0.41	40,802	3.52	—	106,687
1884	146,609	49,543	5,104	—	9,182,957	0.48	44,675	3.07	—	152,047
1885	140,193	206,645	33,099	—	7,725,207	0.59	46,832	2.86	—	273,133
1886	121,457	—	66,705	—	6,000,990	0.51	30,914	2.—	—	37,564
1887	111,361	—	—	70,219	6,168,550	0.53	32,945	2.08	—	154,047
1888	115,347	—	38,187	—	6,296,370	0.43	27,194	2.11	—	52,190
1889	120,943	—	—	48,474	7,344,920	0.48	35,614	2.67	—	137,663
1890	205,273	—	38,918	—	11,461,490	0.35	40,676	3.82	65,852	129,507
1891	282,128	—	31,083	—	16,857,070	0.31	51,456	5.62	96,935	203,103
1892	347,322	—	123,593	—	20,479,340	0.27	56,217	7.03	190,529	172,704
1893	456,600	—	230,227	—	23,766,350	0.27	63,182	8.25	420,757 <sup>1)</sup>	173,729
1894	567,660	—	187	—	29,280,050	0.24	71,178	9.80	450,944	510,526
1895	582,647	—	64,837	—	29,231,790	0.30	87,245	9.78	515,782	451,237
1896	716,063	—	2,480	—	33,725,790	0.38	110,237	11.23	518,262	628,278
1897	703,320	—	29,533	—	33,123,910	0.30	101,372	11.04	547,795	595,963
1898	846,057	—	307,132	—	38,767,300	0.29	114,077	12.92	854,928	455,892
1899	723,632	—	546,123	—	36,452,820	0.29	105,520	12.13	1,401,052	105,060
1900	762,760	—	127,332	—	37,841,500	0.30	113,447	12.54	1,528,385	576,295
1901	701,598	—	66,589	—	37,249,900	0.32	120,054	12.38	1,594,974	580,703

<sup>1)</sup> Seit 1893 tritt ein Spezialreservfonds von Fr. 30,000 hinzu.

**Entwicklung der bayrischen Landesanstalt.**

Die bayrische Landeshagelversicherungs-Anstalt hat sich bisher in folgender Weise entwickelt:

Jahr	Versicherungs- summe	Beiträge	Entschädi- gungen	Reservfonds
	M.	M.	M.	M.
1884 . . . . .	11,140,000	142,000	74,000	165,000
1885 . . . . .	20,150,000	238,000	271,000	222,000
1886 . . . . .	32,790,000	389,000	414,000	293,000
1887 . . . . .	42,160,000	542,000	189,000	722,000
1888 . . . . .	42,860,000	541,000	561,000	792,000
1889 . . . . .	50,000,000	619,000	683,000	835,000
1890 . . . . .	84,600,000	999,000	1,003,000	1,256,000
1891 . . . . .	95,400,000	1,107,000	1,438,000	1,036,000
1892 . . . . .	108,790,000	1,389,000	1,435,000	1,147,000
1893 . . . . .	114,154,000	1,122,000	683,000	1,684,000
1894 . . . . .	130,035,000	1,645,000	1,631,000	1,785,000
1895 . . . . .	139,438,000	1,671,000	1,450,000	2,114,000
1896 . . . . .	148,725,000	1,814,000	2,325,000	1,779,000
1897 . . . . .	162,653,000	2,017,000	2,340,000	1,621,000
1898 . . . . .	176,022,000	2,202,000	2,317,000	1,746,000
1899 . . . . .	186,419,590	2,271,000	960,000	3,408,000
1900 . . . . .	194,503,130	2,475,431	3,483,000	2,660,000
1901 . . . . .	205,095,890	2,683,769	2,764,500	2,820,219